

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Erster Band**

**Mathy, Karl**

**Carlsruhe, 1842**

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Anklage-Prozeß. Geschwornengerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-323345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323345)

schied, weil nur zwei Opponenten übrig bleiben und es an der Gelegenheit zum Opponiren fehlt, die klugerweise von den Opponenten selbst nicht herbeigeführt wurde.

Im Jahr 1831 wird das Jahr 1819 erneuert, aber dadurch überboten, daß an die Stelle der Worte, Werke treten; aber auch dieses ohne zwei Parteien, ohne Opposition gegen die Regierung.

Auf dem Landtag von 1833 zeigten sich nur die Vorboten künftiger Parteien. Denn, da die Kammer nicht die Macht hatte die Ereignisse vom Jahr 1832 unwirksam zu machen, so handelte es sich lediglich darum, welche Maßregeln zur Wahrung der Volksrechte, mit möglichster Schonung der Regierung, zu wählen waren; und wenn auch bei dieser Wahl die Einen mehr, die Andern weniger geneigt zum Nachgeben waren, so war doch die gemeinschaftliche Thätigkeit die der Vermittlung.

Als jedoch im Jahr 1835 von Abgeordneten, in welchen der Geist von 1819 und 1831 noch lebte, Wünsche vorgebracht wurden, welche die Regierung erfüllen konnte, ohne mit einer höhern Gewalt in Widerspruch zu gerathen, da zeigte sich eine Gegenpartei, von welcher der eine Theil Dinge, wie die Pressfreiheit, nicht mehr der Rede werth hielt, der andere aber immer noch vermitteln und die goldene Mittelstraße darin finden wollte, die Verluste seit dem Jahr 1831 ruhig hinzunehmen und der Vergessenheit zu übergeben. Dieselben Parteien standen sich auf den Landtagen von 1837 und 1839 gegenüber. Auf dem ersten vertheidigte die Opposition hauptsächlich die Aufrechthaltung der Gemeindeordnung, auf dem letzten die Wahlfreiheit.

So lange es aber bei uns eine Opposition giebt, kamen alle freisinnigen Anträge von ihr und wurden von ihren Mitgliedern vertheidigt. Ebenso nahm dieselbe an allen materiellen Fragen den thätigsten Antheil und stimmte vielen Gesetzen und Geldverwendungen ohne Widerspruch bei, sobald sie sich überzeugen konnte, daß sie zum Wohl der Gesamtheit gereichten.

### Deffentlichkeit und Mündlichkeit. Anklage = Prozeß. Geschwornengerichte.

Von **H. v. Soiron**, Obergerichtsadvokat in Mannheim.

Bei der Verhandlung über das von der Königlich Sächsischen Regierung ihren Ständen vorgelegte Strafprozeß-Gesetz sprach sich in der zweiten Kammer eine sehr große Mehrzahl für Deffent-

lichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, verbunden mit dem Anklageprozeß, aus. Die Regierung war aber in ihrem Entwurf von den entgegengesetzten Grundsätzen ausgegangen und wollte in dem Ausspruch der zweiten Kammer, welcher von einer bedeutenden Minorität in der ersten Kammer unterstützt war, den Ausspruch der öffentlichen Meinung nicht finden; sie behauptete vielmehr, das Volk sei über die Bedeutung und Folgen der begehrten Einrichtungen noch nicht hinlänglich aufgeklärt, was sich schon daraus ergebe, daß selbst die Gelehrten darüber noch nicht einig seien.

Auch bei uns wird höchstwahrscheinlich auf dem nächsten Landtag ein Gesetz über das Strafverfahren vorgelegt werden; wenigstens ist gegenwärtig in Karlsruhe eine Kommission versammelt, welche sich mit diesem Gegenstand beschäftigt. Nach den frühern Zugeständnissen unserer Regierung und nach der von der zweiten Kammer stets festgehaltenen Ansicht kann es nicht fehlen, daß die Fragen: soll das Verfahren in Strassachen mündlich, soll es öffentlich seyn? Soll der Staat durch einen öffentlichen Ankläger vertreten werden? Sollen wir Geschworenengerichte erhalten? — unsere beiden Kammern bedeutend in Anspruch nehmen werden. Es dürfte daher nicht überflüssig erscheinen, vorher schon durch eine, Jedem verständliche Belehrung über jene Fragen, soweit es bei dem einen oder andern aus dem Volk nöthig ist, der nothwendigen Aufklärung vorzuarbeiten. Dieses Ziel allein hat sich der Verfasser vorgesetzt, welcher weit entfernt davon ist, zu glauben, daß er über obige, von so vielen gelehrten und geistreichen Männern des In- und Auslandes untersuchte und beleuchtete Fragen unsrer Zeit, etwas Neues sagen könne.

Wenn es sich darum handelt, ob man Einrichtungen, die schon längere Zeit bestehen, behalten oder mit andern vertauschen will, welche sich bei andern Völkern finden; so genügt es in der Regel nicht, beide Einrichtungen, wie sie jetzt sind, mit einander zu vergleichen. Es ist in solchem Fall vielmehr immer rathsam, vor Allem zu erforschen, wie wir im eigenen Vaterland zu unsern und wie andere Völker zu ihren Einrichtungen gekommen sind. Denn schon aus der Natur des Erdreichs, auf dem ein Haus erbaut ist, kann man schließen, ob es fest steht, ob nicht ein anderes besser dahin gepaßt hätte; schon aus dem Boden kann man entnehmen, ob die Pflanze auf ihm gedeihen konnte, ob sie nicht vielleicht auf einem andern, ob nicht eine andere auf ihm besser gedeihen wäre, ob man früher wohl daran gethan, einen Baum, der sich mit dem Boden

schon befreundet hatte, in seinen Wurzeln zu untergraben und einen andern an seine Stelle zu setzen.

Beginnen wir daher damit, zu untersuchen; wie wurde es in alten Zeiten in Deutschland gehalten und wie ist es nach und nach so geworden, wie es jetzt ist?

Bei unsern Urvätern, welche nichts heiliger hielten, als ihre Freiheit, deren gewählte Könige und Fürsten nicht mehr waren, als die Ersten im Volk, galten, was die Verbrechen und deren Bestrafung betrifft, vier Hauptgrundsätze. Erstens durfte Niemand, selbst der König nicht, gegen einen Verbrecher von Amts wegen einschreiten; es mußte vielmehr die Anklage des Verletzten oder seiner Angehörigen abgewartet werden. Zweitens mußten Ankläger und Angeklagte persönlich vor Gericht erscheinen, um ihre Sache vorzutragen und sich zu vertheidigen. Drittens durfte Niemand ungehört und unüberwiesen gerichtet werden. Viertens erkannte Jeder nur Seines gleichen als Richter über sich. So wie alle wichtigen Gegenstände in der unmittelbaren Volksversammlung berathen und erledigt wurden, so waren sämmtliche Freie des Gaus (Bezirks) die Richter des freien Mannes. In diesen Volksversammlungen führte Anfangs der König selbst, später dessen oberster Beamte im Bezirk, gewöhnlich Graf genannt, den Vorsitz. Er leitete die Verhandlungen; das Urtheil aber sprachen alle Freien. Da das Befragen Aller beschwerlich erscheinen und Zeitverlust herbeiführen mußte, so war es natürlich, daß der Vorsitzende alsbald nur die Ersten und Besten, welche ihm durch die Gunst der Volksstimme als solche bezeichnet waren, um ihr Urtheil anging und daß der Ausspruch dieser, durch Zuruf der Uebrigen, oder stillschweigend bestätigt, oder durch deren Widerspruch wieder abgeändert wurde. So bildete sich nach und nach ein eigener Stand der Urtheilfinder oder Schöffen, welche jedoch immer aus dem Volk genommen werden mußten.

In den regelmäßigen Volksversammlungen und Gerichtssitzungen mußten alle freien Männer erscheinen, sonst verfielen sie in Strafe. Zum Erscheinen bei außergewöhnlichen Versammlungen des Gerichts waren nur die Schöffen verpflichtet; doch war allen Freien der Zutritt gestattet und mochten ihrer mehr oder weniger erschienen seyn, allemal hatten sie das Recht das Urtheil der Schöffen zu genehmigen oder zu verwerfen. Auch konnte ohne Beiseyn solcher Freien, die nicht Schöffen waren, kein Gericht gehalten werden, weil sie zugleich den ganzen Vorgang und dessen Richtigkeit bezeugen und weil ihr Gedächtniß das Niederschreiben des Geschehenen ersetzen mußte. Außer-

dem war jeder der streitenden Theile berechtigt, eine Anzahl Verwandte und Freunde mitzubringen.

Die Gerichtssitzungen fanden Anfangs unter freiem Himmel, in Wäldern, auf Kirchhöfen, später häufig in den Kirchen und in den für öffentliche Versammlungen bestimmten Sälen statt.

In den freien Städten des Reichs führte der Schultheiß den Vorsitz.

Der Vorsitzende ertheilte dem Ankläger, wie dem Angeklagten, die sich bald auch besonderer Fürsprecher aus dem Volk, nicht rechtsgelehrter Anwälte, bedienten, das Wort und vernahm die Zeugen. Wollte einer der Theile einen Zeugen befragen, so mußte er sich deßhalb an den Vorsitzenden wenden. Die ganze Beweiserhebung geschah in der öffentlichen Sitzung.

In späterer Zeit konnte Jeder, der ein Interesse dabei hatte, eine Anklage erheben; damit sich aber Niemand durch verwerfliche Leidenschaft dazu verleiten ließ, wurde der falsche Ankläger hart bestraft.

Geschrieben wurde Anfangs gar nichts, in der Folgezeit nur das Urtheil, dessen Richtigkeit eine Anzahl der miterschiedenen Freien als Zeugen durch ihre Unterschrift bestätigen mußten.

Nachdem die Staatsgewalt sich etwas ausgebildet und die Uebersetzung im Volk immer mehr Wurzel faßte, daß in vielen Verbrechen nicht bloß eine Kränkung des unmittelbar Verletzten, sondern auch eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, ein wahrer Friedensbruch liege, ließen — wenn keine Privatankläger austraten — die Fürsten durch ihre gewöhnlichen oder durch besondere Beamte die Anklage erheben.

Dies thaten sie aber nur, wenn es im Interesse ihrer Person, ihres Vermögens und hauptsächlich ihrer Gewalt lag, wovon die Folge war, daß manche der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Verbrechen, Mangels eines Anklägers, ungestraft blieben.

Auf der andern Seite war es ein Fehler, daß der Graf oder sonst Vorsitzende, zwar nur unter den Freien, allein unter diesen nach seinem Gutdünken die Schöffen wählen konnte. Dadurch kam es dahin, daß oft Unwürdige gewählt wurden und daß das ohnehin schon mächtige Oberhaupt des Gerichts sich mit deren Hülfe manche Ungerechtigkeit erlaubte, wozu die mangelhafte Gesetzgebung, der Aberglaube und die barbarischen Gewohnheiten (Hexenprozesse und Folter) weidlich mitwirkten.

Diesen Mißständen sollte in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts durch ein allgemeines Reichsgesetz über die Verbrechen

und deren Bestrafung, so wie über das zu beobachtende Verfahren, durch die sogenannte „Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.“ abgeholfen werden. Dieses Gesetzbuch (gewöhnlich Carolina genannt) so barbarisch es uns auch heutzutage erscheinen mag, war wohl geeignet, das alte Verfahren von Mißbräuchen zu reinigen; allein es griff zugleich in dessen Vorzüge ein. Es beschränkte die Anwendung der Folter; stellte die Begriffe der einzelnen Verbrechen fest; verordnete, daß und wie man in der Wahl der Schöffen vorsichtig seyn sollte, sowie daß gegen alle rüchbar gewordenen Verbrechen von Amtswegen Untersuchung gepflogen und der Beamte, der die Untersuchung geleitet, beim Gericht entweder selbst oder durch einen Vertreter als öffentlicher Ankläger auftreten sollte. Dagegen gestattete jenes Gesetz auch, außer den freien Bürgern, Edle und Gelehrte in die Gerichte aufzunehmen. Es sollten alle Ergebnisse der zu Papier gebrachten geheimen Untersuchung schon vor der eigentlichen Gerichtssitzung von den Richtern gelesen und darüber berathen und nur die Reden und Gegengreden des Anklägers und Angeklagten und ihrer Vertreter sollten noch öffentlich und mündlich seyn.

Die Gelehrten, welche nur deswegen so hießen, weil sie das Römische Recht und die Gesetze der Päpste (das Canonische Recht) studirt hatten und sich um ihr vaterländisches Recht nichts bekümmerten, dasselbe vielmehr gering schätzten, suchten nur sich und ihre Kenntnisse geltend zu machen und die Schöffen aus dem Volk zu verdrängen. Die Gelehrten gehörten zum großen Theil dem geistlichen Stand an und betrachteten ihre Gelehrsamkeit und ihre Stellung als Richter, wie alles andere, nur als ein Mittel, ihre Gewalt in weltlichen Dingen zu verstärken und zu vermehren. Die Geistlichkeit hatte schon die nicht gelehrten Richter aus den geistlichen Gerichten (zur Bestrafung der Vergehen gegen die Religion) und in diesen alles mündliche und öffentliche Verfahren beseitigt, weil ihnen, die fast allein schreiben konnten, das schriftliche eine besondere Macht verlieh; es war also natürlich, daß sie in den weltlichen Gerichten das nämliche Verfahren einzuführen suchten. Hierin wurden sie kräftig unterstützt von den Gelehrten, welche nicht zugleich Geistliche waren, aber wohl fühlten, daß sie nur nach Beseitigung der Schöffen aus dem Volke, die Stufe des Ansehens und der Gewalt ersteigen konnten, nach welcher sie strebten. Beiden, geistlichen und nicht geistlichen Richtern, wurde die Erreichung ihres Ziels dadurch sehr erleichtert, daß das Römische und das Canonische Recht, deren Sprache schon die nicht Gelehrten nicht verstanden, Gesetzeskraft erhielten und sie so zu

den allein möglichen Richtern machten. Auch die Fürsten trugen vieles dazu bei, weil sie bald erkannten, daß das Römische wie Canonische Recht der Ausdehnung ihrer Gewalt günstiger war, als die altdeutschen Gewohnheiten und daß mit den abhängigen, von ihnen bestellten, gelehrten Richtern, die vermöge ihres Uebergewichts an Kenntnissen und Bildung Alles zu rechtfertigen im Stande waren, die ganze Rechtspflege ihnen unterthan werden mußte. Und so bildete sich diese nach und nach, da früher, dort später \*) zu dem was sie jetzt ist.

Die Aemter, wenn sie Kenntniß von einem begangenen Verbrechen erhalten, haben die Pflicht, Alles sogleich zu erheben und in glaubhafte Form zu bringen, woraus sich mit Gewißheit schließen läßt, daß ein Verbrechen wirklich begangen worden ist. Wird der Thäter bei frischer That betreten oder zeigen sich Verdachtsgründe gegen Jemand, so richten sie die Untersuchung gegen diesen, verhaften ihn, und nehmen über alles dieses sowie über die Aussagen der Zeugen Protokolle auf, die der Richter und der verpflichtete Actuar beglaubigen. Handelt es sich um ein wichtiges Verbrechen, welches mit bedeutender Strafe bedroht ist, so muß ein sogenanntes Schlußverhör gehalten werden, welches darin besteht, daß dem Angeeschuldigten durch den Untersuchungsrichter in Gegenwart des Actuars und zweier Urkundspersonen alle über seine Aussagen aufgenommenen Protokolle nochmals vorgelesen, derselbe über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben und mit seiner eignen Vertheidigung gehört, auch gefragt wird: ob und wen er zum Vertheidiger wünsche und ob er sich über seine Behandlung während der Untersuchung zu beschweren habe. Hierüber wird gleichfalls ein Protokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit der Untersuchungsrichter, der Actuar, die beiden Urkundspersonen und der Angeeschuldigte durch ihre Unterschrift bekräftigen.

Die Akten werden entweder mit oder ohne Schlußverhör an das betreffende Hofgericht eingesandt und kommen zuerst in die Hände eines Hofgerichtsrathes, welcher Staatsanwalt heißt. Dieser prüft, ob der Untersuchungsrichter nicht manches im Dunkeln gelassen, was hätte aufgeklärt werden können und trägt darüber dem Gerichtshof vor. Findet es dieser für nöthig, so schickt er die Akten dem Untersuchungsrichter zur Ergänzung des Mangelhaften zu. Erachtet der

\*) In einzelnen Theilen unsers Vaterlands findet man noch im vorigen Jahrhundert öffentliche Gerichtsverhandlungen über Verbrechen, ganz nach den Vorschriften der Carolina: In Carlsruhe hat die letzte Verhandlung der Art im Jahr 1726, in Emmendingen im Jahr 1737, in Durlach 1748, in Freiburg 1771 statt gehabt.

Gerichtshof die Untersuchung für vollständig, so wird bei Verbrechen, welche größere Strafe zur Folge haben, der von dem Angeklagten selbst gewählte oder ein für ihn von Amtswegen aufgestellter Vertheidiger aufgefordert, die Akten einzusehen und eine schriftliche Vertheidigung zu übergeben. Ist diese eingekommen, so wird vom Präsidenten aus den Mitgliedern des Hofgerichts ein Referent ernannt. Dieser fertigt einen Auszug aus den Akten und aus der Vertheidigung, wobei er jedoch nur an dasjenige gebunden ist, was ihm erheblich erscheint. Dem Auszug fügt er sein Gutachten und seinen Antrag auf Erlassung eines Urtheils bei. Darauf werden die Akten einem weitem Mitglied des Gerichtshofs, gewöhnlich dem zweiten Präsidenten (Direktor) zugestellt, um die Arbeit des Referenten mit den Akten zu vergleichen und sein Beigutachten ebenfalls mit Antrag (Instruktiv-Votum) zu erstatten. In der Sitzung, welcher auch der Staatsanwalt, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnt, lesen die beiden Referenten ihre Arbeiten vor und nach gepflogener Berathung stimmt das Gericht über das zu erlassende Urtheil ab, wobei die Mehrheit der Stimmen gilt.

Bei minder wichtigen Verbrechen findet keine Vertheidigung und kein Beigutachten statt. Der ernannte Referent hält einen mündlichen Vortrag, über den Inhalt der Akten und bringt einen schriftlichen Antrag nebst dem Entwurf von Entscheidungsgründen mit. Nachdem dieser verlesen, wird das Urtheil auf dieselbe Weise erlassen, wie bei wichtigen Verbrechen.

Findet sich der Angeklagte durch das Urtheil beschwert, so steht ihm der Recurs an das Oberhofgericht frei. Diesen kann er selbst zu Protokoll rechtfertigen; er kann sich aber auch einen Anwalt wählen, der die Rechtfertigung für ihn besorgt und findet er keinen, so wird ihm einer von Amtswegen ernannt.

Das nämliche Recht des Recurses steht dem Staatsanwalt zu, wenn er glaubt, daß eine gesetzwidrige Freisprechung erfolgt oder eine zu gelinde Strafe erkannt ist.

Recurriert der Staatsanwalt, so wird dem Angeklagten, recurriert der Angeklagte, so wird dem Staatsanwalt die Rechtfertigungsschrift zur Beantwortung zugestellt.

Im einen wie im andern Fall ist das Verfahren beim Oberhofgericht das nämliche, wie bei wichtigen Verbrechen beim Hofgericht.

In England, dessen Bevölkerung bekanntlich zum großen Theil aus eingewanderten Deutschen besteht, galt in alten Zeiten das nämliche Verfahren, wie in Deutschland. Die Macht der Geistlichkeit

und der Gelehrten war dort nicht so groß, wie bei uns; weshalb sich jenes Verfahren ausbilden, d. h. das Mangelhafte ergänzt, das Fehlerhafte beseitigt und durch bessere Einrichtungen ersetzt werden konnte. Als bei den Fortschritten der Gesetzgebung die Richter aus dem Volk einsahen, daß sie die zur Entscheidung der Rechtsfrage nöthige Rechtskenntniß nicht mehr besaßen, da fiengen sie an von der auch den deutschen Schöffen zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen: sie entschieden bloß darüber, ob der Angeklagte die That, deren er beschuldigt war, verübt und überließen den rechtsgelehrten Richtern den Ausspruch der gesetzlichen Folgen ihres Urtheils (die Entscheidung der Rechtsfrage). Diese Trennung der Fragen wurde nach und nach zur Gewohnheit, so daß in England immer die nicht rechtsgelehrten Richter, welche man *Geschworne* nennt, zuerst die Thatfrage und dann die rechtsgelehrten Richter über die Rechtsfrage entscheiden; obgleich den Geschwornen heute noch das Recht zusteht, über beide Fragen in einem Ausspruch zu erkennen. Wo in England kein Privatankläger sich findet, da kann auch keine Anklage stattfinden; nur bei Staatsverbrechen (Hochverrath u. dgl.) tritt ein Beamter, königlicher Anwalt, als Ankläger auf. Um den freien Bürger vor ungerechter Anklage zu schützen, muß der, welcher angeklagt werden soll, erst vor ein aus einer größeren Anzahl von Bürgern gebildetes Geschwornengericht gestellt werden, welches darüber erkennt, ob die Verdachtsgründe stark genug sind, um eine Anklage zu rechtfertigen und erst wenn jenes Gericht diese Frage bejaht, darf eine Anklage vor dem kleinern Geschwornengericht erhoben werden. Damit kein dem Angeklagten gegenüber besangener Richter über denselben zu Gericht sitzen kann, wird immer eine größere Anzahl von Geschwornen auf die Liste gesetzt, als zur Entscheidung erforderlich sind, von welchen der Angeklagte einen Theil verwerfen kann, ohne einen Grund dafür anzuführen. Die Geschwornen (das große wie das kleine Gericht) sind an keinerlei Regeln gebunden, kraft deren sie einen Vorgang, wenn er z. B. durch zwei oder mehr Zeugen bestätigt wäre, als wahr annehmen oder wenn nicht diese oder jene Beweise vorliegen, als wahr nicht annehmen dürfen; sie sind vielmehr nur auf ihre Ueberzeugung hingewiesen, brauchen keine Gründe ihrer Entscheidung anzuführen und sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Außerdem sicherte man die persönliche Freiheit gegen willkürliche Verhaftungen dadurch, daß der Friedensrichter, welcher eine Verhaftung vornimmt oder dem ein Verhafteter überliefert wird, sogleich mit Zuziehung eines andern Friedensrichters darüber urtheilen muß, ob so

viel Verdacht vorliegt, um die Verhaftung fortbauern zu lassen; daß dem großen Geschwornengericht, welches sich alle Vierteljahre versammelt, eine Liste aller im Bezirk Verhafteten übergeben werden muß, und daß jeder Verhaftete sich selbst oder durch einen Anwalt an einen Gerichtshof wenden und dort einen Befehl erwirken kann, nach dem er vor den Gerichtshof gestellt wird, welcher über die Zulässigkeit der Verhaftung erkennt.

Alle Verhandlungen sind öffentlich und mündlich.

Ähnliche Einrichtungen der Strafrechtspflege bestehen in Frankreich, in Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinbaiern, wo die französische Gesetzgebung beibehalten wurde; wenigstens wird es für den Zweck dieses Aufsatzes hinreichen die Hauptunterschiede zwischen beiden Gesetzgebungen anzugeben, welche darin bestehen, daß in Frankreich an der Stelle des großen Geschwornengerichts rechtsgelehrte Richter urtheilen; daß ein öffentlicher Ankläger (Staatsanwalt) von Amtswegen alle Verbrechen verfolgt und einen großen Einfluß auf die Voruntersuchung hat, indem der Untersuchungsrichter nach seinen Anordnungen handeln muß; daß es in England eine eigentliche Voruntersuchung nicht giebt.

Hiernach unterscheidet sich das englische und französische oder das ausgebildete alideutsche Strafverfahren von unserm heutigen hauptsächlich auf viererlei Weise.

1. Dort wird der Angeklagte den Richtern, die das Urtheil über ihn zu sprechen haben, gegen über gestellt. Die Richter haben den Angeklagten persönlich zu hören und der vorsitzende Richter hat alle erforderlichen Fragen an ihn persönlich zu richten. Die Zeugen werden in Gegenwart des Angeklagten und der Richter vernommen; der Richter hört den Ankläger und den Bertheidiger des Angeklagten.

Bei uns hat es der urtheilende Richter nur mit Akten zu thun. Er muß als wahr annehmen, was darin steht, und erfährt auch davon, wie von der Bertheidigung nur, was der Referent für wichtig genug hält, um es mitzutheilen. Mit einem Wort: dort ist das Verfahren mündlich, bei uns schriftlich.

2. In England und Frankreich ist die ganze Untersuchung, auf welche die Richter ihre Urtheile bauen, öffentlich, bei uns geheim.

3. In England und Frankreich muß ein richterliches Urtheil vorangehen, ehe Jemand angeklagt werden kann, und ist dieses Erkenntniß erfolgt, so muß eine förmliche Anklage erhoben werden

während es nach unsern Gesetzen ganz in die Hand des Untersuchungsrichters gegeben ist, anzunehmen, daß Verdachtsgründe genug zur Einleitung und Fortsetzung einer Untersuchung vorliegen, heute wegen dieses, morgen wegen jenes Vergehens Untersuchung zu pflegen; während ferner nach unserm Verfahren selbst der Vertheidiger nach dem Inhalt der Untersuchungsakten noch zweifeln kann, um welches Verbrechen es sich denn eigentlich handle und dieser Zweifel erst dann gelöst wird, wenn es zu spät ist, nämlich mit Erlassung des Urtheils.

4) In England und Frankreich urtheilen unabhängige Bürger über die Thatfrage nach ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen; bei uns thun dies rechtsgelehrte Richter nach künstlichen Beweisregeln.

Da nun mündliches Verfahren ohne Oeffentlichkeit, ohne Anklageverfahren und ohne Geschwornengerichte ausführbar ist, so wollen wir zuerst getrennt untersuchen: welches Verfahren besser ist, das mündliche oder das schriftliche.

Wenn man wissen will, was zweckmäßiger ist, so gibt es keinen bessern Weg, dies zu ergründen, als daß man sich vor Allem den Zweck recht klar zu machen sucht. Was ist nun der Zweck alles Strafverfahrens? Offenbar kein anderer, als dem Richter, der den Schuldigen strafen und den Unschuldigen freisprechen soll, die möglichste Gewißheit über alle Vorfälle zu geben, aus denen sich auf Schuld oder auf Unschuld schließen läßt. Dahin gehören als einzelne Theile: die eigenen Aussagen des Angeklagten, die Angaben der Zeugen, die Gutachten der Sachverständigen, wo solche nöthig, kurz der ganze Inhalt der Untersuchung. Es wird daher kaum ein Zweifel darüber bestehen können, daß der Richter jene Gewißheit besser erhält, wenn er den Angeeschuldigten und die Zeugen selbst hört, jede ausweichende oder auch nur undeutliche Antwort durch neue Fragen berichtigen, wenn er aus dem ganzen Benehmen des Angeklagten entnehmen kann, mit wem er es zu thun hat, als wenn dieses ganze Geschäft einem Dritten (dem Untersuchungsrichter) übertragen wird, dessen Protokolle wieder einem weitem Dritten (dem Referenten) zugestellt werden, der das Ganze nach seiner Auffassung darstellt. Ist es doch eine goldene Regel für jeden guten Hausvater: „was man selbst thun kann, soll man nicht durch Andere thun lassen,“ warum sollte sie nicht auch hier ihre Anwendung finden, wo es sich ja nur darum fragt: ob man besser thut, etwas, worüber man absprechen soll, selbst zu ergründen oder durch andere ergründen zu lassen. Man

denke sich: ein Geschäftsmann in Mannheim will über einen Gegenstand in Karlsruhe Erkundigungen einziehen. Seine Geschäfte erlauben ihm des Morgens früh mit der Eisenbahn nach Karlsruhe zu fahren, Alles selbst zu erfragen und des Abends kann er wieder zu Hause sein. Der Mann hängt aber an alten Gewohnheiten; statt selbst zu gehen, schreibt er an einen Geschäftsfreund zu Karlsruhe, dieser darf aber ihm selbst das Resultat seiner Erkundigungen nicht mittheilen; er weist ihn vielmehr an, darüber an einen andern Geschäftsfreund in Heidelberg zu schreiben, den er gleichzeitig ersucht, ihm seiner Zeit Bericht darüber zu erstatten. Was wird man von einem solchen Geschäftsmann sagen? Und doch welche Aehnlichkeit zwischen seinem Geschäftsverfahren und unserm Strafverfahren? Der Mannheimer Geschäftsmana ist der urtheilende Richter, das Hofgericht, dem jedoch hiermit kein Vorwurf gemacht werden soll, weil es unser Strafverfahren nicht zu verantworten, sondern einzuhalten hat; der Geschäftsfreund zu Karlsruhe ist der Untersuchungsrichter, jener zu Heidelberg ist der Referent.

Es liegt ja schon in der menschlichen Natur, von deren Schwächen die Ernennung zum Untersuchungsrichter nicht befreit, daß dieser die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen u. s. f. seinem Aktuar nicht anders in die Feder dictiren wird, als wie er sie selbst aufgefaßt hat. Die Bestätigung hievon gibt uns aber auch die Erfahrung. Liebt man nämlich solche Protokolle über die Aussagen von ganz rohen Menschen, die nicht so sprechen können, wie man schreibt, die noch weniger im Stande sind, das was sie sagen wollen, in einer gewissen Ordnung vorzutragen, so findet man zu seinem Erstaunen, daß sich jene ungebildete Menschen ausdrücken, wie gebildete; man findet in ihrer ganzen Erzählung die schönste Ordnung, was sich nicht anders erklären läßt, als daß Alles dies das Werk des Untersuchungsrichters ist. Derselbe sendet also kein Original, nicht den treuen Abdruck eines Originals, sondern eine Uebersetzung ein; es hängt daher von seiner Kenntniß der Sprache, die er angehört, von seinem Talent zu solchen Uebersetzungen ab, ob er das Benommene richtig wieder geben wird oder nicht \*). Das nämliche

\*) Ueber die Untersuchungsprotokolle äußert sich der Präsident unsers obersten Gerichtshofs nach zwanzigjähriger Praxis in seinem Aufsatz „über Geschwornengerichte. Eine Stimme dafür“ (Archiv für Rechtspflege in Baden S. 304) also: „Wahr ist, daß nicht alles geschrieben wird, was der Angeschuldigte gesprochen hat; wahr ist, daß der Inquisitor (Untersuchungs-

gilt natürlich vom Referenten, der aus den in den Akten durcheinander vorkommenden Aussagen der Zeugen, des Angeklagten u. s. f. ein geordnetes Ganze schaffen soll. Er muß dabei dem Untersuchungsrichter, der ganze Gerichtshof muß wieder ihm glauben; es wird somit das ganze Urtheil auf Treu und Glauben, statt auf Gewißheit oder eigne Ueberzeugung gebaut.

Man könnte hierauf entgegnen: es sei ja ein Leichtes für wissenschaftlich gebildete Männer, wie der Untersuchungsrichter und Referent, ihre Arbeiten ganz der Wahrheit getreu zu fertigen. Allein damit würde man sich sehr im Irrthum befinden; vielmehr sind die Schwierigkeiten unter Umständen gar nicht zu bestegen. Denn nicht selten hängen Tod und Leben, Freiheit und Ehre des Angeklagten davon ab, ob angenommen werden muß, er habe eine Thatsache mit mehr oder weniger Bestimmtheit zugegeben, es habe ein Zeuge etwas mit mehr oder weniger Bestimmtheit bestätigt. Mit jenem Einwurf würde man auch gegen die Erfahrung, gegen die Zeugnisse gewissenhafter Männer ankämpfen, welche eine Reihe von Jahren Untersuchungs- und urtheilende Strafrichter gewesen und in der zweiten sächsischen Kammer offen erklärt haben: es habe sie beim besten Willen, als Untersuchungsrichter, Alles richtig aufzufassen und wiederzugeben, beim besten Willen, als Referenten das Ganze den Akten gemäß darzustellen, oft ein unheimliches Gefühl befallen, daß auf Mittheilungen aus Akten hin, so wichtige Urtheile erlassen würden.

Ein weiterer Einwand besteht darin: eine mündliche Untersuchung vor Gericht könne einen ganzen Tag, sie könne länger dauern; am Ende seien die Richter nicht fähig, aus dem Vielen,

richter) seine Ehre darin findet, in kurzer Vernehmung die Schuld zu entdecken, daß er alle Kräfte dahin spannt, den Angeschuldigten schuldig zu finden, daß die Sucht nach Ehre und Verdienst ihn auf Abwege der Untersuchung leicht verführt und daß alles, was die Wahrscheinlichkeit der Schuld von dem Angeschuldigten entfernt und die Stärke der aufgefundenen Indicien (Verdachtsgründe) schwächt, ihm unangenehm ist, weil es seinem Zwecke widerstrebt; wahr ist, daß der Angeschuldigte, der die Niederschreibung des Protokolls nach der Angabe des untersuchenden Beamten nicht selten aus Furcht oder aus Unwissenheit, Erschütterung und Kummer geschehen läßt, oft selbst nicht beurtheilen kann, ob nicht ein für sein Schicksal bedeutendes Wort im Protokoll hinweg geblieben sei; daß er am Ende — einige Hauptgeständnisse ausgenommen — selbst sich nicht erinnert, was das Protokoll gegen und für ihn enthalte.“

was sie gesehen und gehört sich ein richtiges Urtheil zu bilden; beim schriftlichen Verfahren hätten sie die Akten und den schriftlichen Vortrag des Referenten vor sich, aus welchen sie sich vor Erlassung des Urtheils über jeden unzweifelhaften Punkt Rath's erholen könnten. Dieser Einwand beruht jedoch auf einer irrigen Ansicht von dem Eindruck einer mündlichen Untersuchung, auf einem falschen Begriff von der Auffassungsgabe der Richter und darauf, daß man theils den Werth der geschriebenen Akten zu hoch schätzt, theils vergißt, daß in der, der mündlichen Verhandlung vorhergegangenen Voruntersuchung das meiste schon schriftlich aufbewahrt und daß die neuen Ergebnisse der mündlichen Verhandlung während derselben schriftlich aufgenommen werden können. Die Richter haben zuerst die Anklage gehört; sie wissen, welches Verbrechen der Angeklagte beschuldigt ist; vor ihren Augen werden nun Beweis und Gegenbeweis erhoben; sie hören die Selbstvertheidigung des Angeklagten, die Vertheidigung seines Anwalts, die weitere Begründung der Anklage, die Widerlegung des Vertheidigers; am Schluß giebt ihnen der Präsident des Gerichts in einer unparteiischen Zusammenstellung noch einmal das Für und Wider; und sie sollten durch alles dieses weniger in Stand gesetzt seyn, ein Urtheil zu erlassen, als wenn ihnen der Referent seine Arbeit, deren Inhalt er über andern Arbeiten längst wieder vergessen, eintönig vorliest, als wenn diese Akten vor ihnen liegen, in die sie sich nicht finden können, weil nur der Referent den Schlüssel dazu hat? Werden denn die Richter sich nicht den Hauptinhalt der Anklage und Alles, was zum Begriff des angeschuldigten Verbrechens gehört, tief eingeprägt und sich nicht bei jedem einzelnen Theil der Untersuchung, welche vor ihren Augen erhoben wird, gefragt haben, beweist dies für oder gegen? Werden sie nicht ihr Urtheil nach und nach von selbst bilden und haben sie bei und nach Anhörung des Präsidenten nicht die beste Gelegenheit ihr Urtheil einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen? Wahrlich, wer da, wo Alles geschehen ist, was dazu geeignet, eine richtige Ueberzeugung herbeizuführen, noch an der Möglichkeit einer solchen zweifelt, der verzweifelt nicht an der Zweckmäßigkeit des Verfahrens, der verzweifelt an den geistigen Fähigkeiten der Richter oder er verlangt von der Gesetzgebung mehr, als Menschenkräfte leisten können und wird diesem Begehren gewiß untreu, wenn er unter jenem „Mehr als Alles“ das schriftliche Verfahren versteht \*).

\*) Auch hier wollen wir unsern Oberhofgerichtspräsidenten urtheilen lassen. Derselbe fährt an der vorhin abgebrochenen Stelle fort: „So wird nun

Bisher haben wir uns nur mit den Richtern beschäftigt; wir müssen auch des Angeklagten gedenken, den kein Deutscher, kein Ehrenmann dazu verdammen wird, ungehört verurtheilt zu werden. Ungehört verurtheilt wird aber derjenige, der nicht vor seinen Richter treten, sich nicht vor diesem selbst vertheidigen kann, dessen Vertheidiger nicht vom Richter selbst gehört wird. Denn die Protokolle des Untersuchungsrichters können für den Verlust der Selbstvertheidigung nicht entschädigen und von der Vertheidigung des Anwalts erfahren die Richter nur so viel, als diesem erheblich vorkommt, müssen sich also in dieser Beziehung auch noch auf dessen richtiges Urtheil verlassen und stehen so gewissermaßen unter dessen Vormundschaft.

Dagegen wird jedoch von vielen Seiten erinnert: es könne gefährlich für das unparteiische Urtheil der Richter seyn, wenn sie den Angeklagten selbst zu Gesicht bekämen, seine Persönlichkeit und ebenso eine auf das Gefühl berechnete, schöne Rede könnten sie bestechen. Allein wer von Richtern spricht, deren Gefühl so erregbar, daß sie das Rechtsgefühl darüber verlieren, der geht von Richtern aus, wie sie nicht seyn sollen und das ist nicht erlaubt; denn es werden sich immer Richter finden, die wenigstens nicht so schwach sind.

Eine Haupteinwendung gegen das mündliche Verfahren ist endlich die: man könne gegen das Urtheil keine Appellation gestatten, weil es zu großen Schwierigkeiten unterliege, die ganze Untersuchung vor einem zweiten Richter zu wiederholen, weil eine zweite Untersuchung ein anderes Resultat liefern könne als die erste und weil man nicht

dieses Protokoll seinen (des Angeklagten) Richtern vorgelegt; ein Referent, den er nicht hört, vielleicht nicht einmal kennt, trägt jetzt dem Gericht vor, was das Protokoll wesentlich enthält; er übergeht das Unwesentliche; aber wie leicht kann er in dieser Ausscheidung sich trügen! Ein Vortrag ohne lebendige Handlung ermüdet alstrann die Beisitzer des Gerichts; wer bürgt dabei gegen Zerstreuung? Die Worte eilen am Ohre des Zuhörers vorüber und er soll in dem gedehnten Umfange die Momente sogleich erkennen, von denen die Ehre, vielleicht das Leben eines Menschen abhängt; eine eilende, gedrängte Uebersetzung muß seinem Gemüthe den Eindruck geben, den bei der eigenen Anschauung die Natur selbst nothwendig und weit sicherer bewirken würde.

Mit Mühe gelingt es im geschlossenen Gerichtssaale der eigenen Erinnerung an die Pflicht, während dem Ablesen eines gedehnten Vortrags, die Langweile zu tödten, Zerstreuung zu verbannen und der Aufmerksamkeit diejenige Regung zu erhalten, die ihr vor den Augen des Angeschuldigten, der Zeugen und des Volkes nie fehlen würde und nie fehlen kann.“

im Stande sei, dem zweiten Richter vollständige Akten in die Hand zu geben. Diese Einwendung ist die wichtigste, weil sie selbst von Solchen vorgebracht wird, die von den Vorzügen des mündlichen Verfahrens zwar überzeugt sind, diesen Mangel aber für überwiegend halten. Allein hiergegen spricht vor Allem, daß eine Instanz mit gutem Verfahren besser ist, als zwei mit schlechtem Verfahren. Abgesehen davon sind aber auch die Schwierigkeiten der Wiederholung einer Untersuchung nicht so groß, als man glaubt; und wenn sich bei dieser wiederholten Untersuchung ein neues anderes Resultat ergibt, so muß eben nach diesem erkannt werden. Man kann aber auch die zweite Untersuchung vereinfachen; man darf nur gestatten, daß die schriftliche Voruntersuchung, soweit bei der mündlichen Verhandlung etwas neues hinzugekommen, ergänzt, soweit die letztere andere Ergebnisse geliefert, berichtigt und in dieser Gestalt von dem Ankläger und Angeklagten anerkannt werde; so gelangt man schon zu viel vollständigeren Akten, als bei unserm Verfahren. Wenn man dann noch dem Ankläger und Angeklagten das Recht giebt, die Wiederholung der Untersuchung vor dem Richter hinsichtlich des einen oder des andern Punktes zu verlangen oder darauf zu verzichten, wenn man hierauf hinsichtlich des nicht wiederholten Theils die Akten vorlesen läßt und dem Ankläger, dem Angeklagten und dessen Vertheidiger das Wort gestattet, und am Schluß den Präsidenten das Für und Wider nochmals vortragen läßt, so werden keinerlei Rechte gekränkt seyn und man wird eine bessere zweite Instanz erhalten, als unsere jetzige.

Betrachten wir aber jetzt noch einmal unser schriftliches Verfahren, so muß es uns nothwendig auffallen, für wie unzuverlässig es der Gesetzgeber selbst hält. Er traut dem Untersuchungsrichter nicht, denn er giebt ihm einen verpflichteten Aktuar bei; er traut diesen beiden nicht, denn der Angeschuldigte und die Zeugen sollen die Richtigkeit der Aufnahme ihrer Aussagen durch Untersreiben der Protokolle bestätigen und zum Schlußverhör sollen noch zwei Urkundspersonen beigezogen werden; er traut in wichtigen Sachen dem Referenten nicht, denn er läßt ihn durch den Instructiv-Votanten bewachen. Alle diese Mittel reichen jedoch nicht aus, die Unmittelbarkeit der Untersuchung vor dem urtheilenden Richter zu ersetzen. Nicht zu rechtfertigen ist aber endlich der Unterschied, den man beim Verfahren zwischen wichtigen und minder wichtigen Verbrechen macht und daß man bei den letztern, hinsichtlich welcher die Untersuchungen ebenso verwickelt seyn können, als hinsichtlich der

erstern, keine Vertheidigung gestattet, sondern alles von dem Referenten abhängen läßt; während Ehre und Freiheit bei den einen, wie bei den andern auf dem Spiele stehen, und die Wichtigkeit dieser Rechte an sich viel zu groß ist, als daß man bei ihnen nach dem Maß der Freiheitsstrafen Unterscheidungen zulassen dürfte.

Außerdem spricht noch ein sehr wichtiger Umstand für das mündliche und gegen das schriftliche Verfahren. Es ist nämlich nach unserer Gesetzgebung zweifelhaft, ob die Gerichte das „Schuldig“ aussprechen dürfen, wenn nicht ein Geständniß oder der Beweis der That durch zwei Zeugen, sondern nur viele und dringende Verdachtsgründe vorliegen. Früher war die herrschende Ansicht die: daß auf solchen künstlichen Beweis nicht verurtheilt werden dürfe. Nach und nach hat aber die entgegengesetzte Ansicht den Sieg davon getragen; und es werden jetzt häufig strafende Urtheile gegen Angeschuldigte erlassen, wenn auch kein Geständniß, kein Beweis durch Zeugen, sondern nur eine Masse von gehörig bewiesenen Verdachtsgründen vorliegen, die fast keinen andern Schluß zulassen, als der Angeklagte habe die That, der er beschuldigt, verübt. Von solchen Verdachtsgründen ist natürlich der eine mehr, der andere weniger bedeutend und doch sind sie zusammengenommen und in ihrem Ineinandergreifen von so großem Einfluß; es ist daher auch um so nothwendiger, daß sich der Richter von ihrem Daseyn und ihrer Beschaffenheit so viel wie möglich selbst überzeuge und dies kann nur dann geschehen, wenn er jeden einzelnen Zeugen über seine Wahrnehmungen ganz genau selbst hören und befragen kann.

Endlich darf auch die Zeit, welche die Richter beim schriftlichen Verfahren durch die geistestörende Arbeit des Aktenlesens und Ausziehens verlieren, nicht unberücksichtigt bleiben. Denn diese Zeit, welche durch das mündliche Verfahren gewonnen wird, kann zur Beschleunigung der Strafprozesse verwendet werden und wenn die Richter nicht mehr genöthigt sind, wie Handwerker zu arbeiten, so kann dies auf ihre Leistungen nur wohlthätig einwirken.

Sind wir nun darüber einig, daß das Verfahren mündlich seyn soll, so fragt es sich zunächst: soll dieses mündliche Verfahren öffentlich seyn? Denn ein schriftliches Verfahren mit Oeffentlichkeit ist nicht wohl denkbar. Auch diese Fragen glauben wir bejahen zu müssen. Durch die Strafrechtspflege soll Gerechtigkeit geübt und Jeder von der Versuchung, Verbrechen zu begehen, abgeschreckt werden. Diese Zwecke kann man aber mit einer heimlichen Rechtspflege nie erreichen. Denn es liegt schon in dem offenen

Charakter unseres Volks, daß es sich unter einer Gerechtigkeit, die heimlich geübt wird, keine Gerechtigkeit denken kann. Diese schöne Seite des deutschen Volks-Charakters zu erhalten und auszubilden, nicht aber sie zu untergraben, ist die Pflicht des Gesetzgebers. Soll aber das Strafgesetz und dessen Anwendung zugleich durch Abschreckung wohlthätig wirken, so ist doch nichts gewisser, als daß das Volk keine Gesetzbücher studirt, sondern seine Gesetzeskenntniß lediglich auf dem Weg der Erfahrung sammelt. Nur durch öffentliche Anwendung können daher die Strafgesetze bekannt, der Sinn für Recht ausgebildet, dem Gesetz Achtung verschafft und die Volksansicht herrschend werden, daß auf das Verbrechen die Strafe folge — eine Ansicht von der man, wegen der bisherigen Heimlichkeit des Verfahrens, in der Regel das Gegentheil finden wird.

Für den Angeklagten ist aber die Oeffentlichkeit ein wahres Bedürfniß. Alle Menschen haben Neigung zur Willkühr, welche um so mehr zunimmt, je höher Einer gestellt, je mehr Gewalt über Andere ihm gegeben wird. Alle Menschen haben Hang zur Trägheit, der sie sich selbst im Widerspruch mit ihrer Pflicht um so leichter überlassen, wenn sie sich unbewacht glauben. Richter sind Menschen. Wie leicht kann es nun kommen, daß sich die Richter über das Gesetz hinwegsetzen, weil dessen Beobachtung ihnen un bequem erscheint; die seltneren Fälle nicht gerechnet, wo sie sich vielleicht durch bösen Willen so weit verleiten lassen. Wer schützt dann den Angeklagten und seinen Verteidiger, wenn sie Einsprache erheben, auf der Beobachtung der Gesetze beharren, wenn sie Verteidigungsgründe vorbringen müssen, die den Richtern unangenehm sind? Etwa die Richter, deren Gegner sie durch solche Einsprache geworden sind? Etwa der öffentliche Ankläger, der der natürliche Gegner des Angeklagten ist? Keiner von beiden, und wenn die Sitzung geheim gewesen ist, hat der Angeklagte für seine bei höherer Behörde anzubringende Beschwerde nicht einmal ein Beweismittel.

Man glaube ja nicht, daß dergleichen Kränkungen des Ange schuldigten durch die Aussicht der Staatsgewalt über die Rechtspflege unmöglich werden; denn diese Aussicht selbst ist ohne Oeffentlichkeit nicht möglich, weil dem Justizministerium ohne Oeffentlichkeit nicht alle Mißbräuche zu Ohren kommen können und weil dasselbe, wenn Beschwerden vorgebracht werden, nur die Wahl hat, seinen Richtern oder einem armen Beschwerdeführer, der seine Beschwerde nicht beweisen kann, zu glauben und sich folglich für die erstern entscheiden muß.

Wo aber die Rechtspflege öffentlich ist, da werden die Richter die Würde ihrer Stellung in der gewissenhaftesten Pflichterfüllung finden; es wird keine Gründe zur Beschwerde geben und das Vertrauen des Volks zur Gesetzgebung wird in dem Grade zunehmen, in welchem es sich überzeugt, daß seine Rechte durch die Gesetzgebung geachtet sind, wie die Erfahrung in allen den Ländern lehrt, die öffentliches mündliches Strafverfahren haben.

Wahrlich, wo man dem Menschen über den Menschen eine so große Gewalt einräumt, wie dem Strafrichter über den Angeklagten, da hat man allen Grund, nach dem letzten Mittel zu greifen, welches die gesetzliche Ausübung solcher Gewalt verbürgt.

Noch ein weiterer Grund macht die Oeffentlichkeit für den Angeklagten unentbehrlich. Wer vor Gericht gestellt und freigesprochen wird, dem hängt ein ewiger Makel an, wenn ihn nicht die öffentliche Verhandlung in den Augen seiner Mitbürger rechtfertigt. Ein Ehrenmann kann aus Uebereilung, im Zorn seiner nicht mächtig, ein Verbrechen begangen haben; er darf nicht straflos bleiben. Aber wenn er wieder in Freiheit gesetzt ist, wird alles mit Fingern auf ihn zeigen, sobald er keine Gelegenheit gehabt zu beweisen, daß er keine Verachtung, sondern Mitleid verdient. Die beste und einzige Gelegenheit hiezu ist aber die öffentliche Verhandlung, welche seiner Bestrafung vorgegangen ist.

Aber nicht allein der Angeklagte, auch das Volk selbst hat ein Recht auf die Oeffentlichkeit; denn die Strafgewalt wird ausgeübt im Interesse des ganzen Volks, um Jeden vor verbrecherischen Angriffen zu schützen; weil durch das Verbrechen der Staat, das ganze Volk als beleidigt gedacht werden müssen. Das deutsche Volk hat dies auch von jeher gefühlt; darum lautete in alten Zeiten die Anklage, z. B. des Bestohlenen gegen einen Dieb allemal: „Herr Richter, ich klage vor Euch wider diesen meinen Dieb, meines gnädigen Herrn Dieb, des ganzen Landes Dieb!“

Unleugbar ist dieses Recht des Volks, wo ihm, wie bei uns, Leben, Freiheit und Ehre durch die Verfassung gesichert worden; wo sämtliche Staatsdiener und also auch die Richter für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich; wo die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig sind; wo in Strassachen Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf; wo kein Gesetz hiltig zu Stande kommen kann, ohne die Zustimmung beider Kammern; wo die Kammeru das Recht der Vorstellung und Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung und Miß-

bräucher haben. Denn jene heiligsten, persönlichen Rechte können durch die gesetzliche Strafgewalt des Richters beschränkt und vernichtet werden; es muß also auch das Volk ein Mittel haben, sich Gewißheit zu verschaffen, daß die Richter die Strafgewalt nur innerhalb der Grenzen des Gesetzes und ihrer Competenz ausüben, daß die Richter sich keine Verletzung der Verfassung zu Schulden kommen lassen, daß die Unabhängigkeit der Gerichte nicht angetastet, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen wird, daß die Richter nur gültige Gesetze zur Anwendung bringen. Jenes Mittel kann aber nur in der Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege gefunden werden, so wie es das einzige ist, durch welches die Vertreter des Volks Kenntniß von Verfassungsverletzungen der Richter und von Mißbräuchen in der Strafrechtspflege erhalten können, ohne welche Kenntniß Beschwerden und Vorstellungen der Kammern in dieser Beziehung nicht denkbar sind.

Will man sich auch hier bloß auf die Aufsicht des Staats verlassen, so verlieren alle verfassungsmäßigen Rechte ihren Werth, weil es dann im freien Willen der Staatsgewalt liegt, jene Rechte, die dem Volk feierlich zugesichert, zu schütten oder der Willkühr der Richter Preis zu geben.

Es kann daher dem Volk nicht verwehrt werden, Zeuge der Verhandlungen zu seyn, die in seine heiligsten Rechte eingreifen. Legt ja doch der Finanzminister über den ganzen Staatshaushalt öffentlich Rechenschaft ab; hat ja schon seit zehn Jahren das Volk Zutritt zu allen Verhandlungen über bürgerliche Rechtsfreitigkeiten, welche ein gleiches Interesse für die Gesamtheit nie haben können, wie Verhandlungen der Strafrechtspflege, weil ihr Einfluß immer mehr Einzelne, als die Gesamtheit berührt; sind ja doch alle Gemeindeversammlungen, sogar die Verhandlungen der beiden Kammern öffentlich.

Wo solche Vorzüge einer Einrichtung das Wort reden, wo dieselbe als ein Rechtsanspruch des zunächst Betheiligten, ja des ganzen Volks erscheint, da können unbedeutende Nachteile oder die Möglichkeit von Mißbräuchen keine Rücksicht verdienen. Allein auch diese sind nur scheinbar.

Man sagt: die Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege ist die Schule der Verbrechen; Einer wird vom andern lernen; die Kunst wie man sich durch Leugnen aus der Schlinge zieht, wird zum Gemeingut aller Schurken werden. Möchte man doch auf anderm Weg dem Hang zu Verbrechen entgegenzutreten, als durch Verheimlichung des Strafgerichts;

möchte man gegen schlechte Erziehung und schlechte Gesellschaft eifern, möchte man der Noth steuern, Eigennuz und böse Leidenschaften aus dem menschlichen Herzen verbannen — vor Allem aber in unsern Zuchthäusern eine Polizei einführen, welche die gegenseitigen Mittheilungen der Sträflinge verhinderte. Man würde dann nicht auf so ungegründete Einwürfe verfallen. Denn der Erfolg des öffentlichen Verfahrens wirkt selbst auf verstockte Verbrecher wohlthätig. Sie müssen sich nämlich überzeugen: „daß nichts so fein gesponnen, es kommt noch an die Sonnen“ und daß trotz allem Leugnen der Arm der Gerechtigkeit den Schuldigen früher oder später erreicht.

Die Gegner haben Mitleiden mit dem Angeklagten, welcher so schrecklich an den Pranger gestellt werde. Wir halten es für gut, wenn er sich schämen und dadurch sein Unrecht öffentlich anerkennen muß. Das schmerzliche Gefühl, das er dabei empfindet, wird in sein Inneres dringen, ihn bessern und das anwesende Volk wird aus Schamgefühl von Verbrechen abgehalten werden.

Die Sittlichkeit soll verletzt werden, wenn über scandalöse Verbrechen, wie Fleischesvergehen, verhandelt wird. Dagegen haben die Franzosen zwei treffliche Mittel erfunden; das Gesetz schon macht hinsichtlich mehrerer solcher Vergehen eine Ausnahme von der Gerichtsöffentlichkeit und außerdem sieht es dem Gerichtshof frei, aus Rücksichten für die Sittlichkeit die Thüren schließen zu lassen. In allen solchen Fällen steht aber der Angeklagte mit seinem Verteidiger den Richtern nicht allein gegenüber; sondern sämmtliche beim Gerichtshof angestellte Advokaten haben den Zutritt, weil sie zum Gericht gehören und einen Theil desselben bilden.

Endlich will man in der Öffentlichkeit ein die Rechtspflege herabwürdigendes Schauspiel finden, nur geeignet die Neugier von Müßiggängern zu befriedigen. Wer diesen Stein aufhebt, der sagt entweder absichtlich die Unwahrheit oder er spricht von einer Sache, die er nicht kennt. Denn einmal ist diese Einwendung schon durch das eben Gesagte widerlegt; und zweitens darf man nur einmal einer solchen Verhandlung in den deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer beigewohnt haben, um zu wissen, daß das ganze Verfahren den entgegengesetzten Eindruck macht. Die strenge Unparteilichkeit, die edle Humanität, mit welcher der Präsident den Angeklagten behandelt; der hohe Ernst, mit dem er die Verhandlungen leitet, die Zeugen und den Angeklagten zur Angabe der Wahrheit auffordert; die Stille, welche unter den Zuhörern herrscht, entfernen jeden Gedanken an das Gehässige des Strafrichteramts und lassen

nur die Ueberzeugung von dessen Würde, Nothwendigkeit und Gerechtigkeit zurück.

Wir kommen nun zum Anklage=Prozeß.

Wir verstehen darunter jenes Strafverfahren, nach welchem die Voruntersuchung darüber: ob und welches Verbrechen begangen worden und wer der Verübung desselben verdächtig erscheint, unter Aufsicht einer besondern Staatsbehörde, des Staatsprokurators, Staatsanwalts geführt wird; nach welchem dieser darüber zu entscheiden hat, ob die Untersuchung fortgesetzt werden oder auf sich beruhen soll; nach welchem der Staatsanwalt, wenn er Jemanden anklagen will, einem Gericht, welches bei der Führung der Voruntersuchung nicht betheiligt war, die Ergebnisse derselben vorlegen und ein Erkenntniß dieses Gerichts erwirken muß, welches die Anklage gegen die bestimmte Person zuläßt; nach welchem die nämliche Staatsbehörde dem urtheilenden Gericht eine förmliche Anklageschrift übergibt; nach welchem alle Beweise der Schuld auf Antrag jener Behörde, die Beweise der Unschuld auf den Antrag des Angeklagten und seines Verteidigers vor dem nämlichen Gericht erhoben; nach welchem endlich auf der einen Seite die Staatsbehörde als klagender, auf der andern Seite der Angeschuldigte als der beklagte Theil, zwischen beiden in der Mitte aber der unparteiische Gerichtshof erscheint.

Hier muß vor Allem bemerkt werden, daß viele Vorurtheile gegen das Institut der Staatsanwaltschaft bestehen, welche jedoch alle auf einer unrichtigen Auffassung beruhen. Freunde der Freiheit meinen: der Staat hat ja ohnehin schon die ganze Strafgewalt durch Besetzung der Gerichte in Händen, zu was soll man ihm noch eine neue Macht verschaffen? Der Irrthum liegt aber gerade in der Meinung, daß eine neue Macht geschaffen werden soll. Die Rechte, die der Staatsanwalt erhalten soll, haben jezt schon die Obergerichte, und die ganze Staatsanwaltschaft ist weiter nichts, als die Trennung alles polizeilichen was zur Strafgewalt gehört, von den eigentlichen Funktionen des Richteramts, die nur in der Leitung der Verhandlungen und in der Entscheidung bestehen dürfen, wenn das Richteramt seine Würde erhalten soll.

Den Gegensatz vom Anklageverfahren bildet unser sogenanntes Untersuchungs= oder Inquisitionsverfahren. Die Unterscheidungsmerkmale bestehen darin: daß die Untersuchung unter wenig eingreifender Aufsicht des urtheilenden Richters, von dem fast ganz unabhängigen Untersuchungsrichter geführt wird; daß

dieser darüber zu entscheiden hat, ob der Verdächtige verdächtig genug ist, um ihn als vermeintlichen Verbrecher zu behandeln; daß der Untersuchungsrichter zugleich die Pflicht hat, Allem nachzuforschen, was für die Unschuld des Verdächtigen spricht und die Beweise darüber zu erheben; daß keine Anklageschrift übergeben wird, daß vielmehr der urtheilende Richter nach den Resultaten der Untersuchung sich selbst die Fragen stellen muß: ist ein Verbrechen und welches ist verübt worden? wer ist der Thäter?

Bei diesen Eigenschaften des Untersuchungsverfahrens läßt sich leicht einsehen, daß es sich mit öffentlichem, mündlichem Verfahren gar nicht oder doch nicht so leicht und zweckmäßig vereinigen läßt, als das Anklageverfahren. Denn da mit dem Schluß der schriftlichen Untersuchung und deren Einsendung an den urtheilenden Richter sich die Thätigkeit des Untersuchungsrichters endigt, so müßte Mangels eines Anklägers das urtheilende Gericht zugleich als Ankläger und Richter handeln, und es müßte sonderbar erscheinen, eine Untersuchung vornehmen zu sehen, die ohne eine Anklage keinen Anfang und keinen Punkt hätte, an den man sich halten kann. Von der größten Schwierigkeit müßte auch die Aufgabe des Vertheidigers seyn, welchem zur Vertheidigung — ein Gegner und der Angriff, die bestimmte Beschuldigung fehlen würde. Wir glauben daher, daß wer nur mündliches oder vollends gar öffentliches und mündliches Verfahren will, nothwendig auch das Verfahren mit einem öffentlichen Ankläger wollen muß.

Vergleicht man aber die beiden Verfahrensarten, so wird man um so mehr zu dem nämlichen Resultat gelangen.

Es ist nämlich augenscheinlich, daß das Inquisitionsverfahren eine viel zu große Macht in die Hände eines einzelnen Staatsbeamten legt, dessen controlirende Behörde (der urtheilende Richter) die Fehler, Gesehwidrigkeiten und Härten der Untersuchung in der Regel erst nach deren Schluß, also zu spät, erfährt.

Der Untersuchungsrichter kann verhaften, Hausfuchungen vornehmen u. dgl., und wenn man ihm auch diese Handlungen nur in gesetzlich bestimmten Fällen gestatten will, so muß man ihm doch das unbedingte Vertrauen schenken, daß er das Gesetz richtig anzuwenden versteht und richtig anwenden will. Steht er dagegen unter der Aufsicht eines höheren Beamten, der, wenn die Stellen nicht unvernünftig besetzt werden (was nicht angenommen werden darf), mehr Erfahrung und Einsicht haben wird, so beruhigt uns schon die Gewißheit, daß vier Augen mehr sehen, als deren zwei. An dem Rechtsinn des

Staatsanwalts, dessen Anordnungen der Untersuchungsrichter sich zu fügen hat, kann aber viel weniger gezwifelt werden, als an dem des Untersuchungsrichters, weil er später als Ankläger vor dem urtheilenden Gerichtshof, vor dem Publikum, dem Angeklagten und dessen rechtsgelehrtem Vertheidiger gegenüber, für alle Fehler und Gesetzwidrigkeiten der Voruntersuchung, sofern er sie hätte hindern können, verantwortlich erscheint und eine schwere Stellung haben würde, wenn man ihm dergleichen zur Last setzen könnte.

Ein unberechenbarer Vorzug des Anklageverfahrens ist es aber auch, daß selbst die Macht des Staatsanwalts dadurch beschränkt ist, daß nicht ihm, sondern nur einem unparteiischen Gericht ein Urtheil darüber zusteht, ob der Verdächtige als Angeklagter behandelt werden darf oder die ganze Untersuchung Mangels triftiger Gründe auf sich beruhen muß; wogegen nach dem Inquisitionsverfahren der Fall denkbar ist und nicht selten vorkommt, daß eine Untersuchung längere Zeit gedauert hat und am Ende das Urtheil dahin ausfällt: „es sei kein Grund zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung vorhanden gewesen, oder es liege kein Grund zur Fällung eines peinlichen Erkenntnisses vor.“

Außerdem macht das Inquisitions-Verfahren viel zu große Ansprüche an den Untersuchungsrichter. Seine Thätigkeit soll darauf gerichtet seyn, die Wahrheit zu ergründen; es ist also seine Pflicht den Beweisen, die für die Schuld sprechen, ebenso sorgfältig nachzuforschen, als den Beweisen, welche die Unschuld darthun; beide Beweise soll er erheben. Es ist aber für sich klar, daß von diesen beiden Geschäften das eine mit dem andern im Widerspruch steht und somit anzunehmen ist, daß der Untersuchungsrichter sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite neigen wird, wie Mitglieder der zweiten sächsischen Kammer, welche lange Untersuchungsrichter waren, selbst zugegeben haben. Den Untersuchungsrichter können ja hiezu sehr leicht seine eigenen Fehler veranlassen. Hat er nemlich ohne triftigen Grund eine Untersuchung eingeleitet oder fortgesetzt, so kann er sich vor sich selbst und vor dem Oberrichter nicht anders rechtfertigen, als wenn er sein Amt als Beschützer der Unschuld vergessend, nur gegen seinen vermeintlichen Verbrecher handelt.

Schon einem schwierigen Geschäft ist der Mensch wegen der Schwäche der menschlichen Natur in der Regel nicht vollkommen gewachsen; und man will ihm deren zwei, welche einander offenbar widerstreiten, aufbürden, wo es sich um Leben, Freiheit und Ehre der Staatsbürger handelt? Man ist ja doch sonst von jeher so ersfinderisch gewesen in der Erschaffung neuer Staatsstellen!

Erst durch das Anklageverfahren wird eine eigentliche Vertheidigung möglich und daß nach Anhörung der Reden und Gegenreden des öffentlichen Anklägers und des Vertheidigers die Wahrheit am besten herausgefunden wird, ist so gewiß, daß nach dem päpstlichen Recht, wenn Jemand heilig gesprochen werden soll, ein Vertreter für ihn, und damit es an einem Gegner nicht fehlt, ein Advokat für den Teufel (*Advocatus diaboli*) bestellt wird.

Der Staatsanwalt endlich, welcher dem Gericht nicht untergeordnet, sondern auf gleicher Stufe mit demselben steht, wahrt während der ganzen Verhandlung das Interesse des Gesetzes und so kann die höhere Dienstbehörde immer zur gehörigen Zeit Kenntniß davon erhalten, ob die Gerichte und die Mitglieder derselben ihre Pflicht erfüllen oder vernachlässigen.

Wir haben uns bisher mit der Frage beschäftigt: welches Verfahren vor dem Richter eingehalten werden soll; wir müssen nunmehr auch untersuchen: wer soll Richter seyn? Vergleichen wir zu unserer Belehrung die Gesetze aller civilisirten Nationen in dieser Hinsicht, so stoßen wir hauptsächlich auf zwei Gegensätze.

In vielen Ländern sehen wir rechtsgelehrte Staatsdiener als ständige Gerichtshöfe auf dem Richterstuhl, welche über das „schuldig oder nicht schuldig“ (die Thatfrage) und über die gesetzlichen Folgen dieses Anspruchs (die Rechtsfrage) nach Stimmmehrheit absprechen. Bei andern Völkern dagegen, namentlich wo öffentliches mündliches Verfahren, verbunden mit öffentlicher Anklage besteht, entscheiden zuerst aus dem Volk gewählte Staatsbürger über die Frage: ob der Angeklagte des angeschuldigten Verbrechens schuldig ist oder nicht. Sie werden nicht auf längere Zeit gewählt; sondern nur für eine Gerichtsitzung, welche in einem größern Bezirk von Zeit zu Zeit (etwa jedes Halbjahr, jedes Vierteljahr) stattfindet und zur Aburtheilung über die in der Zwischenzeit seit der letzten Sitzung zur Anklage gekommenen Fälle bestimmt ist. Sie sind an keine Regeln des Beweises gebunden, nach welchen sie unter gewissen Voraussetzungen (z. B. wenn zwei Zeugen die That bestätigen) das „Schuldig“ oder Mangels solcher Voraussetzungen das „Nicht schuldig“ aussprechen müßten; sie sind vielmehr lediglich auf ihre Ueberzeugung hingewiesen und leisten einen Eid, welcher in Frankreich und in den Rheinprovinzen also lautet:

Die Anklagen und Beweise, welche wider den Angeklagten angebracht werden sollen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu

prüfen, das Interesse des Angeklagten so wenig, als jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verletzen, sich mit Niemanden zu besprechen, ehe sie ihre Erklärung abgegeben haben, sich weder durch Haß noch durch Bosheit, weder durch Furcht noch Gunst leiten zu lassen und nur in Gemäßheit der Beweise und Vertheidigungsgründe sich nach ihrem Gewissen und ihrer innigsten Ueberzeugung, mit der Unparteilichkeit und dem unerschütterlichen Muth, die einem rechtschaffenen und freien Mann geziemen, zu entschließen.

Sie fügen ihrem Ausspruch keine Entscheidungsgründe bei, sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und heißen *Geschworne*.

Die Zahl derselben ist in der Regel auf zwölf festgesetzt; um jedoch die möglichste Gewißheit über ihre Unparteilichkeit zu haben, wird eine größere Anzahl (gewöhnlich sechs und dreißig) durch die Staatsregierung von solchen Bürgern, deren Vermögen und Stand die nöthige Bildung und Unabhängigkeit verbürgt, berufen, von welchen in Frankreich und in den Rheinprovinzen der Ankläger ein Drittheil und ebenso der Angeklagte ein Drittheil (in England steht dieses Recht nur dem Angeklagten zu) ohne Angabe eines Grundes verwerfen darf, während ihre Namen aus einer Urne gezogen werden.

Außer diesen zwölf Geschwornen sitzen noch fünf rechtsgelehrte Staatsdiener (Mitglieder der Gerichtshöfe des Bezirks) zu Gericht, von welchen einer den Vorsitz führt und die Verhandlungen leitet. Dieses Gericht und die Geschwornen zusammen heißen *Affisshof*.

Diese Verhandlungen sind nach den Gesetzen, welche in den Rheinprovinzen und fast ebenso in Frankreich gelten, folgende:

Nachdem der Präsident die Geschwornen beeidigt hat, ermahnt er den Angeklagten zur Aufmerksamkeit. Die Anklage wird vorgelesen; der Präsident wiederholt ihren wesentlichen Inhalt, der Staatsanwalt spricht umständlich über den Gegenstand derselben und übergibt das Verzeichniß der vorgeladenen Zeugen, welche dann sämmtlich abtreten.

Es erfolgt nun die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen. Die letztern werden einzeln eidlich und mündlich abgehört. Nach einer jeden Aussage fragt der Präsident den Angeklagten: ob er auf dieselbe etwas zu bemerken habe? Alsdann hat dieser, sowie der Vertheidiger, das Recht, den Zeugen durch den Präsidenten zu befragen und alles zur Vertheidigung Dienliche wider seine Person sowohl, als seine Aussagen vorzubringen.

Der Präsident kann ebenfalls von den Zeugen und dem Angeklagten jede Aufklärung verlangen, welche er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig hält. Auch den Richtern, den Geschwornen und

dem Staatsanwalt steht dies frei, wenn sie vorher vom Präsidenten das Wort erbeten haben. Jeder Zeuge bleibt, nachdem er seine Aussage geendigt hat, wenn nicht der Präsident ein Anderes verordnet, in dem Sitzungssaal; doch haben außer ihm der Staatsanwalt und der Angeklagte die Befugniß zu verlangen, daß ein und der andere Zeuge abtrete, wieder herbeigerufen und von neuem einzeln, oder in Gegenwart der andern, abgehört werde. Mehrere wegen des nämlichen Verbrechens Angeklagte sind zwar in der Regel zusammen gegenwärtig; doch kann der Präsident einen oder mehrere abtreten lassen, um sie einzeln zu vernehmen. Indessen darf er nach dieser Unterbrechung nicht wieder zu den allgemeinen Verhandlungen übergehen, als nachdem er zuvor jeden Angeklagten von Allem benachrichtigt hat, was während seiner Abwesenheit vorgefallen ist.

Die Gegenstände, welche auf das Verbrechen Beziehung haben, und zu dessen Ueberführung dienen können, werden dem Angeklagten, erforderlichen Falls auch den Zeugen, zum Anerkenntniß vorgelegt. Auch kann der Präsident während der öffentlichen Verhandlung Personen selbst durch Vorsührungsbefehle vorseuchen und zur Nachricht, jedoch nicht eidlich, abhören, sowie neue Beweismittel sich vorlegen lassen, wenn er dies nach den durch die Verhandlungen erhaltenen neuen Aufschlüssen zur nähern Aufklärung der Sache für dienlich erachtet.

Den Geschwornen, dem Staatsanwalt und den Richtern steht es frei, während der öffentlichen Verhandlung aufzuzeichnen, was sie in den Aussagen der Zeugen oder der Vertheidigung des Angeklagten erheblich finden; nur darf hierdurch die Untersuchung nicht unterbrochen werden.

Auf das Zeugenverhör und die durch dasselbe herbeigeführten gegenseitigen Bemerkungen werden der Staatsanwalt und der Vertheidiger jeder zweimal gehört.

Der Präsident schreitet nun zu einer übersichtlichen Darstellung der Sache. Er macht die Geschwornen auf die vorzüglichsten Beweise aufmerksam, welche für und wider den Angeklagten sprechen, erinnert sie an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben und stellt die Fragen.

Die erste und Hauptfrage lautet:

Ist der Angeklagte schuldig, dieses oder jenes Verbrechen mit allen den in der Anklage erwähnten Umständen begangen zu haben? Hat man erst bei der öffentlichen Verhandlung einen oder mehrere beschworende in der Anklage nicht erwähnte Umstände entdeckt, so setzt der Präsident noch folgende Frage hinzu:

Hat der Angeklagte das Verbrechen mit diesem oder jenem Umstande begangen?

Wenn der Angeklagte eine Thatsache als Entschuldigung für sich angeführt hat, die in dem Gesetze als solche wirklich anerkannt ist, so wird die Frage gestellt:

Ist die und die (näher zu bezeichnende) Thatsache wahr?

Wenn der Angeklagte endlich noch nicht 16 Jahre alt ist, so wird noch die Frage hinzugefügt:

Hat der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt?

Diese dergestalt schriftlich abgefaßten Fragen übergiebt der Präsident mit allen Aktenstücken, ausschließlich der schriftlichen Zeugenerklärungen der Voruntersuchung, dem Vorsteher der Geschwornen mit dem Bemerkten, daß wenn der Angeklagte der Hauptthat bloß durch die einfache Stimmenmehrheit (also 7 gegen 5) für schuldig erklärt wird, sie dieses Umstandes gleich im Eingang ihrer Erklärung zu erwähnen haben.

Der Angeklagte wird aus dem Sitzungssaal geführt. Die Geschwornen begeben sich in ihr Zimmer zur Berathschlagung. Den Vorsitz führt hierbei der Geschworne, dessen Name bei dem Loos zuerst gezogen ist oder derjenige, den die Geschwornen mit Bewilligung des letztern hiezu ausersehen. Vor dem Anfang der Berathschlagungen liest ihnen ihr Vorsteher folgende auch in ihrem Berathungszimmer ange-schlagene Belehrung vor:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Mittel, wodurch sie sich überzeugt haben, es schreibt ihnen auch nicht die Regeln vor, nach welchen sie vorzüglich einen Beweis für vollständig und genügend zu halten haben. Es gebietet ihnen bloß, in der Stille, mit aller Sammlung des Gemüths, sich selbst zu erforschen und ihr Gewissen aufrichtig zu befragen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise, und dessen Verteidigungsmittel auf ihren Geist gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: jede Thatsache, die durch so und so viele Zeugen bestätigt ist, sollt ihr für wahr halten; es sagt ihnen eben so wenig: ihr sollt jeden Beweis als unzureichend verwerfen, der nicht in diesen oder in jenen Urkunden liegt, auf so und so vielen Zeugen oder so und so viel Anzeigen beruht; das Gesetz stellt an sie nur die einzige Frage, welche den Inbegriff aller ihrer Pflichten enthält: Seid ihr innig überzeugt? Was die Geschwornen vorzüglich nicht vergessen dürfen, ist, daß ihre ganze Berathschlagung sich auf die Anklage beschränkt. Nur auf die Thatsachen, welche ihr zum Grunde liegen und damit im Zusammen-

hange stehen, haben sie ausschließlich ihr Augenmerk zu richten und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die Bestimmungen der Strafgesetze denken, um die Folgen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung für den Angeklagten haben kann, zu erwägen. Ihre Sendung hat nicht die gerichtliche Verfolgung noch die Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstande; sie sind blos berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens schuldig sei oder nicht? Die Geschwornen dürfen nicht aus dem Zimmer treten, bevor sie ihre Erklärung abgefaßt haben; auch darf, aus welchem Grunde es auch seyn mag, der Eintritt in dasselbe während der Verathung nur auf schriftliche Erlaubniß des Präsidenten gestattet werden.

Die Geschwornen machen nun zuerst die Hauptfrage und dann jede der einzelnen weitem Fragen zum Gegenstande ihrer Verathschlagung. Ihr Vorsteher legt ihnen die Fragen mündlich in der Ordnung vor, in welcher sie aufgestellt sind. Wenn nach der Meinung des Geschwornen die That nicht feststeht oder der Angeklagte derselben nicht überführt ist, so antwortet er:

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

In diesem Fall hat der Geschworne auf weiter nichts mehr zu antworten.

Es versteht sich nämlich von selbst, daß bei den folgenden Fragen, falls es dennoch dazu kommt, seine Stimme stillschweigend zu Gunsten des Angeklagten gezählt wird.

Wenn die Meinung des Geschwornen dahin geht, daß die That feststehe, und der Angeklagte derselben überführt sei, so erklärt er, je nachdem seiner Ueberzeugung nach, alle in der Frage ausgedrückten Umstände oder einige derselben erwiesen sind, entweder

Ja! der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit allen Umständen begangen, welche in der Frage enthalten sind; oder

Ja! der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, er hat es mit diesem Umstande begangen oder es steht nicht fest, daß er es mit jenem Andern verübt habe; oder wenn keiner von den Umständen erwiesen ist:

Ja! der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig, aber ohne einen der angeführten Umstände.

Die übrigen etwa vorgelegten Fragen werden in gleicher Art beantwortet.

Die Entscheidung des Geschwornengerichts (Jury), sie sei für oder

gegen den Angeklagten, wird bei Strafe der Nichtigkeit nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

Sind die Stimmen gleich, so gilt die Meinung, welche dem Angeklagten am günstigsten ist.

Wenn nun die Geschwornen in den Sitzungssaal zurückkommen und der Präsident sie über das Ergebnis ihrer Berathschlagung befragt, so steht der Vorsteher der Geschwornen auf, und spricht, die Hand auf der Brust:

Auf meine Ehre und Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist: Ja! der Angeklagte ist schuldig! oder: Nein! der Angeklagte ist nicht schuldig.

Die auch schriftlich abzufassende Erklärung der Geschwornen wird von ihrem Vorsteher unterzeichnet und von diesem dem Präsidenten überreicht, beides in Gegenwart der Geschwornen. Auch der Präsident und der Gerichtschreiber unterzeichnen sie.

Wider die Erklärung der Geschwornen findet kein Rechtsmittel (Recurs oder Appellation) statt. Wenn gleichwohl der Angeklagte der Hauptthat durch die einfache Stimmenmehrheit mit sieben gegen fünf Stimmen für schuldig erklärt ist, was die Geschwornen, wie oben schon bemerkt, stets in ihrer Antwort sogleich zu erwähnen haben, so ziehen die Richter die nämliche Thatfrage in Berathung. Wenn alsdann diese einstimmig oder doch zu vier Stimmen der Minorzahl der Geschwornen beitreten, so gilt deren Meinung.

Wenn außer diesem Fall die Richter einstimmig überzeugt sind, daß die Geschwornen auch bei gehöriger Beobachtung der Form, bei dem Ausspruch des „Schuldig“ in der Sache selbst geirrt haben, so erklärt der Gerichtshof, daß das Urtheil ausgesetzt bleibe und verweist die Sache zur nächstfolgenden Sitzung, vor ein neues Geschwornengericht, zu welchem keiner der vorigen Geschwornen gezogen werden darf, und dessen Ausspruch, auch wenn er mit dem des ersten Geschwornengerichts übereinstimme, von dem Gerichtshofe bei Anwendung des Gesetzes zum Grunde zu legen ist. Niemand hat das Recht auf diese Maßregel anzutragen, sondern der Gerichtshof kann nur von Amtswegen dazu schreiben und auch dieses nur unmittelbar nach dem öffentlichen Ausspruch der Geschwornen.

Wenn dergestalt die Entscheidung über die Thatfrage erfolgt ist, so wird der Angeklagte vorgeführt und ihm der Ausspruch bekannt gemacht. Ist er nicht schuldig erklärt, so spricht ihn der Präsident von der Anklage frei, verfügt auch, daß er sogleich in Freiheit gesetzt werde, sofern er nicht um einer andern Ursache willen zurückbehal-

ten wird. Wer in der gesetzlichen Form freigesprochen ist, kann wegen der nämlichen That nicht wieder auf das neue vor das Gericht gezogen werden.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt, so wird von dem Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe auf Anwendung des Gesetzes angetragen. Der Angeklagte und sein Bertheidiger können hierauf das Wort nehmen. Ihre Ausführung darf sich jedoch nicht mehr darauf beziehen, daß die vorgegebene That falsch sei, sondern bloß darauf, daß sie, so wie sie von den Geschwornen als geschehen, angenommen ist, nicht verboten, nicht strafbar erklärt, oder daß wenigstens die in Antrag gebrachte Strafe nicht gesetzlich sei.

Alsdann schreitet der Gerichtshof zur Berathschlagung und fällt das Urtheil, welches sofort, nach Vorlesung der Worte des Gesetzes, worauf es sich gründet, im Beiseyn des Angeklagten von dem Präsidenten öffentlich verkündet und von dem Gerichtschreiber niedergeschrieben wird.

Das Erkenntniß ergeht entweder auf Losprechung, wenn die That, welcher der Angeklagte für schuldig erklärt worden, durch kein Strafgesetz verboten ist, oder auf Verurtheilung in die gesetzliche Strafe. Nach Umständen kann der Präsident den Angeklagten zur Standhaftigkeit, zur Ergebung in sein Schicksal, oder zur Besserung ermahnen; jedenfalls macht er ihm das Recht bekannt, binnen drei Tagen die Cassation (Aufhebung wegen Nichtigkeit) des Urtheils nachzusuchen. Eine gleiche Frist steht dem Staatsanwalt zu. Wenn indeß der Angeklagte für nicht schuldig erklärt und daher vom Präsidenten freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt nur im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil der freigesprochenen Partei die Cassation dagegen einlegen. Binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Ablauf der dreitägigen Frist, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist oder nach dem Empfang des Urtheils, durch welches der Cassationshof (das höchste Gericht, welches über die Aufhebung wegen Nichtigkeit zu entscheiden hat) das Gesuch um Aufhebung verworfen hat, wird das Strafurtheil vollstreckt.

Der Gerichtschreiber führt über den Hergang in der öffentlichen Sitzung ein von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnendes Protokoll, um zu beurkunden, daß die vorgeschriebenen Formen beobachtet sind. Der Antworten des Angeklagten wird daher gar nicht gedacht, der Zeugnisaussagen aber nur in dem Fall, wenn sie Ab-

weichungen von ihren vorherigen (in der Voruntersuchung) zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten.

Der Cassationshof kann wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes durch den Gerichtshof ein verurtheilendes Erkenntniß aufheben und den Angeklagten freisprechen oder wegen Verletzung der bei Strafe der Richtigkeit vorgeschriebenen Formen des Verfahrens das Urtheil aufheben und die Verhandlung und Entscheidung vor einen andern Appellhof verweisen.

Nachdem wir so ein Bild von einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung mit öffentlicher Anklage und Geschwornengericht gegeben, wollen wir die Fragen beantworten: ob es besser ist, die Entscheidung der Thatfrage von der Entscheidung über das anzuwendende Gesetz zu trennen und die erstere nicht einem aus rechtsgelehrten Richtern bestehenden, ständigen Beamtenkörper, sondern einem, möglichst aus allen fähigen Klassen der Staatsbürger, für jeden einzelnen Fall, theils durch das Loos, theils durch das Vertrauen des Gemeinwesens und des Angeschuldigten gewählten Geschwornengerichte überlassen werde?

Wir erklären jedoch im Voraus, daß wir uns an diese Frage in ihrer Allgemeinheit halten und nicht gerade jede Einzelheit der französischen Einrichtungen und des französischen Verfahrens, sondern lediglich die Idee des Geschwornengerichts an sich im Auge haben werden; indem wir der Ansicht sind, daß man sich im Allgemeinen für und gegen das Geschwornengericht aussprechen könne, ohne im einen wie im andern Fall mit allen darauf bezüglichen französischen Einrichtungen und Vorschriften des Verfahrens einverstanden oder nicht einverstanden zu seyn und daß, wenn man sich für das Geschwornengericht erklärt hat, manche solche Einrichtung und Vorschrift besser getroffen werden kann.

Dieser Erklärung müssen wir sogleich beifügen, daß die Geschwornengerichte die meisten deutschen Regierungen, auch viele Rechtsgelehrte zu ihren Feinden haben und es daher nicht fehlen konnte, daß viele Männer von Talent und Einsicht, theils aus reiner Ueberzeugung, theils um sich bei den Mächtigen angenehm zu machen, mitunter leidenschaftlich gegen das Geschwornengericht aufgetreten sind und noch täglich gegen dasselbe auftreten. Es hat jedoch namentlich unter den Juristen auch nicht an Bertheidigern des Geschwornengerichts gefehlt und man kann wohl sagen, daß die erleuchteten

deutschen Rechtsgelehrten, welche die Sache näher kennen, jetzt auf der Seite der Geschwornengerichte zu finden sind. Da nun die oben erwähnten Feinde vor Allem die Behauptung aufgestellt haben, Männer aus dem Bürgerstande könnten gar nicht die Fähigkeit oder doch nicht eben so große Fähigkeit zur gerechten Entscheidung der Thatfrage haben, so müssen wir erst diese Behauptung widerlegen. Denn wäre sie wahr, so wäre aller Streit über den Werth oder Unwerth des Geschwornengerichts, als einer Anstalt, die ihrem ersten Zweck (der Gerechtigkeit) nicht entsprechen könnte, überflüssig.

Jene Behauptung widerlegt sich aber leicht, wenn man nur frei von Vorurtheilen untersucht, in was eigentlich die Entscheidung der Thatfrage besteht und welche Seelenkräfte zu dieser Entscheidung nothwendig sind. Die Entscheidung der Thatfachen zerfällt in zwei Theile. Erstens muß man wissen: welche Thatfachen sind für bewiesen anzunehmen, und dann: liefern die bewiesenen Thatfachen den Beweis des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt ist. Zur ersten Entscheidung gehört gesunder Menschenverstand, Kenntniß des Verkehrs der Menschen untereinander und namentlich Menschenkenntniß. Die beiden letztern Kenntnisse werden sich aber beim schlichten Bürger, der selbst vielen thätigen Antheil am Verkehr nimmt, in höhern oder doch in eben so hohem Grade finden, als wie bei dem rechtsgelehrten Richter, der das ganze Jahr nur mit seinen Gesetzbüchern und seinen Rechtsfällen zu thun hat, aus welchen er die Menschen in der Regel nur von ihren schlechten Seiten, als: Streitsucht, Rechthaberei, Selbstsucht etc. kennen lernt. In wiefern aber studirte Leuten vor nicht studirten den gesunden Menschenverstand voraus haben sollten, läßt sich gar nicht einsehen. Die zweite Entscheidung: ob eine Handlung ein Verbrechen sei, findet Jeder in seinem Innern, schon ohne Vergleichung des Strafgesetzbuchs. Auf dieser Voraussetzung beruht wenigstens alle Gerechtigkeit bei der Strafgewalt; denn wenn man nicht annehmen müßte, der Angeklagte, der ja in der Regel kein Jurist ist, habe auch ohne wissenschaftlich-juristische Bildung bei der That wohl gefühlt, daß er etwas Verbotenes, Strafbares unternehme, so könnte man ihn nicht strafen, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen. Um nun noch vollends entscheiden zu können, ob die bewiesenen Handlungen gerade die Merkmale des angeschuldigten Verbrechens haben, dazu ist nichts erforderlich als der Verstand, der nach ruhiger Vergleichung der Merkmale des Verbrechens mit den Merkmalen der That finden muß, in wiefern beide einander gleich, ähnlich oder unähnlich sind. Zu dieser Arbeit hilft auch dem Juristen alle Gelehrsamkeit nichts; denn

es handelt sich rein um die Anwendung des Gesetzes, bei welcher nur der Verstand zu prüfen und zu entscheiden hat; es handelt sich aber auch um die Anwendung eines Strafgesetzes, bei welcher alle künstlichen Auslegungen, die nur dem Juristen eigen, gesetzlich verboten sind und nur die einzige Regel gilt, daß man das Gesetz im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten auslegen müsse — eine Regel, welche als Gebot der Menschlichkeit im Herzen jedes Biedermanns geschrieben steht.

Wir wollen versuchen, das Ganze an einem Beispiel klar zu machen: Hans ist angeklagt, den Kunz seiner goldnen Uhr beraubt zu haben. Hans leugnet. Bei der Untersuchung beschwört ein ganz unverdächtiger Zeuge, er habe selbst gesehen, wie Hans auf einer abgelegenen Straße mit der einen Hand eine schwere Keule über dem Haupt des Kunz mit drohender Miene geschwungen und zugleich mit der andern Hand in Kunzens Westentasche gegriffen und in den Wald gesprungen, als er ihn (den Zeugen) erblickt. Ein weiterer ganz unverwerflicher Zeuge giebt an, daß Hans ihm die Uhr bald darauf unter dem Werth zum Verkauf angeboten. Die Uhr findet sich noch bei Hans, wird von diesem Zeugen, von Kunz und von einem Uhrmacher, bei dem sie Kunz vor kurzem erst gekauft, erkannt. Hans kann sich über den Erwerb der Uhr nicht nur nicht ausweisen, sondern was er darüber angiebt, ist abentheuerlich und beweist sich als erlogen. Hans hat einen schlechten Ruf, ist dabei ein baumstarker Mann, Kunz dagegen ein ganz schwächlicher Mensch und als ein Ehrenmann bekannt, dem eine falsche Anklage nicht zuzutrauen ist. Kunz versichert, Hans habe ihm gedroht, ihm die Keule auf den Kopf zu schlagen, wenn er schreie. Aus allen diesen Ergebnissen der Untersuchung wird der Geschworne folgendes als bewiesen annehmen:

1) daß Hans dem Kunz mit Gewaltthätigkeiten gedroht, und daß Kunz keinen Grund hatte anzunehmen, Hans werde seine Drohung nicht ins Werk, daß Kunz auch nicht im Stande war, sich zur Wehr zu setzen;

2) daß Hans dem Kunz seine Uhr abgenommen, um sie unrechtmäßiger Weise als sein Eigenthum zu behandeln.

Wenn nun das Gesetz sagt:

„Wer von einer fremden beweglichen in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in diebischer Absicht (d. h. um durch deren Zueignung sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen) dadurch Besitz ergreift, daß er zu dem

Ende gegen die Person des Inhabers thätliche Gewalt oder mit Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen angewendet, ist des Raubes schuldig;"

so wird der Geschworne, wenn er die oben erwähnte Vergleichung vornimmt, leicht zu der Antwort gelangen: Hans hat dem Kunz die Uhr geraubt, Hans ist schuldig.

Man wird entgegenen, das sei ein leichter Fall; allein daraus folgt weiter nichts, als daß bei einem schwerern der Geschworne, wie der rechtsgelehrte Richter, seinen Verstand eben mehr anstrengen muß, aber nicht, daß ein schwererer Fall nur durch rechtsgelehrten Verstand entschieden werden kann.

Man wird weiter entgegenen: der Rechtsgelehrte, dessen Beruf die Anwendung des Gesetzes ist, die er täglich übt, wird dieses Geschäft doch gewiß richtiger vollbringen, als der, welcher gar keine Übung darin hat. Allein auch dieser Satz ist falsch; vielmehr ist nur so viel richtig, daß es dem rechtsgelehrten Richter, welcher gleich kräftigen Verstand, wie der schlichte Bürger hat, nur leichter wird, als diesem, nicht aber, daß er zu einem richtigern Urtheil gelangen wird.

Die größere Schwierigkeit könnte aber auch darin bestehen, daß nur der Jurist das anzuwendende Gesetz begreifen könnte, wie dann? Dann wird es der schlichte Bürger nicht begreifen und wird den Angeklagten freisprechen und dies wird viel gerechter seyn, als eine Verurtheilung, vorausgesetzt, daß der Verbrecher kein Jurist war, was man als Regel annehmen muß. Der Gesetzgeber wird aber einschen, daß der Fehler an seinem gelehrten Gesetz liegt, das kein Ungelehrter versteht und wird es verbessern.

Auf der andern Seite hat aber der ungelehrte Verstand auch große Vorzüge vor dem gelehrten. Denn jeder Mensch kann nur eine Portion Gelehrsamkeit vertragen ohne verwirrt zu werden. Der Maßstab ist hier nur die Kraft des Verstandes; denn die Verwirrung tritt dann ein, wenn der Verstand nicht mehr Herr über die Gelehrsamkeit ist, sondern die Gelehrsamkeit Herr über den Verstand wird. Es ist dies der nämliche Zustand, als wenn man etwas unverdauliches gegessen hat; statt daß der Magen Herr über die Speise werden sollte, ist die Speise Herr über den Magen und drückt und quält ihn so lange, bis sie auf künstlichem Weg hinausgeschafft ist. Daher stammt auch die Redensart: der Mensch hat viel gelernt, hat es aber nicht verdaut. Daher erklärt es sich, daß gerade

die Gelehrten es sind, die allen Unsinn der Welt behauptet und diese Bücher darüber geschrieben haben. Daher erklärt es sich, daß Leute von gelehrter, namentlich juristischer Bildung, über Dinge zweifeln, die jedem vernünftigen Menschen klar sind. Denn diese Zweifel saugen sie aus der Wissenschaft, ihr Verstand ist aber nicht kräftig genug, um ihnen die Zweifel zu benehmen.

So könnte Niemand dafür stehen, ob nicht vielleicht in dem vorhin erzählten Fall ein oder der andere rechtsgelehrte Richter Bedenken tragen dürfte, anzunehmen, daß mit der Drohung des Hans, dem Kunz die Keule auf den Kopf zu schlagen, die Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden gewesen. Der gesunde Menschenverstand wird aber sagen, was hatte Kunz von dem gewalthätigen Hans am einsamen Ort anderes zu erwarten?

Man wird erwidern: Leute, die so unvernünftiger Zweifel fähig sind, werden nicht als Richter angestellt werden; dies ist aber nicht wahr. Denn zu allen Ständen bilden sich Menschen von bedeutenden, mittelmäßigen und weniger als mittelmäßigen Fähigkeiten. Die zweite und letzte Gattung zeichnet sich häufig durch Fleiß, guten Willen, Fügbarkeit u. dgl. aus und bringt sich oft eher an den Mann, als das Talent, das sich nicht schmiegen kann.

Jenes zu viele Zweifeln hat außer der unverhältnismäßigen Gelehrsamkeit bei den Richtern, auch noch einen andern Grund, nämlich gerade ihre tägliche Beschäftigung durch Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten. Diese ist nämlich oft sehr schwierig; wo daher die Gewissenhaftigkeit größer ist, als der Scharfsinn, da kommen Zweifel über Zweifel und werden zuletzt zur Gewohnheit. Noch schlimmer ist es aber, wenn die Gewissenhaftigkeit kleiner ist, als der Scharfsinn; denn dann sucht sich der Richter einen bequemen Ausweg und weiß mit Entscheidungsgründen trefflich zu rechtfertigen, warum er sich auf die Schwierigkeiten nicht eingelassen.

Endlich müssen auch namentlich wir Deutsche etwas auf Rechnung der Pedanterie schreiben, die zwar an sich schon in uns wohnt, aber sich durch kein Mittel besser entwickeln läßt, als durch gelehrte Bildung. Das Unwichtige wird als wichtig behandelt, für alles wird ein Grund aufgesucht, während der ungelehrte Verstand den gewohnten Weg geht und selbst ohne sich der eigentlichen Gründe bewußt zu seyn, das rechte trifft.

Die Gelehrsamkeit ist einmal da, sie ist mit saurem Schweiß erworben worden; sie muß nun auch benutzt werden und wird häufig da hinein gezogen, wohin sie nicht gehört.

Wie nun nach allem diesem der mittelmäßige Verstand ohne Gelehrsamkeit sich viel reiner und ungeschwächter erhält, so ist auch gewiß, daß er zur Entscheidung der Thatfragen viel tauglicher ist, als der gelehrte; und da die mittelmäßigen Menschen die Mehrzahl sind, unter den mittelmäßigen Rechtsgelehrten sich aber viele finden werden, die sich zu viel mit der Gelehrsamkeit befaßt haben, so sind auch die schlichten Bürger zur Entscheidung jener Fragen besser befähigt, als die Rechtsgelehrten.

Müßte der schlichte Bürger Akten studiren, Akten ausziehen und ein Gutachten erstatten oder auf den Aktenauszug und das Gutachten eines Andern hin urtheilen, so stünde die Sache freilich ganz anders. Dann wären dem schlichten Bürger die Zugänge zur Wahrheit verriegelt, das wollen wir ja aber nicht, wir wollen ja mündliches Verfahren.

Ein weiterer Vorzug der schlichten Bürger vor den rechtsgelehrten Richtern besteht darin, daß der Geschworne vielleicht nur einmal in seinem Leben oder höchstens einigemal zum Entscheiden kommt, der rechtsgelehrte Richter aber sehr oft. Der Geschworne verliert daher nicht so leicht die Wichtigkeit seines Amtes aus dem Auge; während ein rechtsgelehrter Richter, der täglich Strafurtheile giebt, vielleicht aus reiner Rechthaberei auf einer irrigen Meinung beharrt, durch längere Beschäftigung mit Verbrechern abgehärtet und zuletzt zu streng wird.

Gegen ständige Beamtenrichter ist auch das Recht der Berufung durch den Angeklagten nicht so ausführbar, und doch wird es immer auch unter den rechtsgelehrten Richtern Charaktere geben, deren Entscheidung sich mit Grund Niemand gerne unterwerfen wird.

Der Beruf des Beamten besteht darin, darauf zu wachen, daß das Gesetz befolgt werde; er nimmt also leicht Partei für das Gesetz, während der schlichte Bürger unparteiisch bleibt.

Ebenso werden die Fragen: ob ein Zeuge Glaube verdiene, ob der Angeklagte ein Mensch sei, zu dem man sich der angeschuldigten That versehen könne, am besten durch die Mitbürger des Zeugen und Angeklagten beantwortet werden.

Zu seinen Mitbürgern werden der Angeklagte und die Gesamtheit der Staatsbürger, welche, wie wir oben nachgewiesen haben, bei der Entscheidung aller Straffälle betheilligt sind, mehr Vertrauen haben, als zu den vom Staat angestellten Richtern; weil man sich dieselben schon in ihrer Eigenschaft als Wächter des Gesetzes, als Gegner des Angeklagten denkt.

Wir haben ferner bereits am Schluß unserer Erörterung über das

mündliche Verfahren bemerkt, daß es schon deshalb ein Bedürfnis sei, weil sich unsere rechtsgelehrten Richter nicht so strenge mehr an Beweisregeln hielten. Dazu kommt nun noch, daß man in der Wissenschaft so ziemlich einig darüber ist, es gehöre in's Reich der Unmöglichkeit, zweckmäßige Beweisregeln zu erdenken. Würde man daher das Geschwornengericht verwerfen, so bliebe nichts übrig, als die von der Staatsgewalt ernannten, ständigen Richter ohne Beweisregeln, d. h. als Geschworne über die Thatfrage entscheiden zu lassen. Damit würde man aber einen Fehler begehen, man würde den vom Staat angestellten Richtern eine nicht zu berechnende Gewalt übertragen, ohne durch irgend eine Controle gesichert zu seyn, daß von solcher Gewalt kein Mißbrauch gemacht werde. Diesen Fehler hat man schon vor drei Jahrhunderten eingesehen, als die ungelehrten Schöffen aus den Gerichten verdrängt und an deren Stelle vom Staat besoldete Richter getreten waren. Man wollte ihrer Willkühr durch Beweisregeln einen Damm entgegensetzen; jetzt hat man sich überzeugt, daß solche Beweisregeln der Gerechtigkeit hemmend in den Weg treten, es bleibt daher nichts übrig, als zu den alten Schöffen zurückzukehren, dieses Institut aber nach den Erfahrungen anderer Völker auszubilden, mit einem Wort: die Thatfragen von Geschwornen aus dem Volk entscheiden zu lassen.

Die Gegner glauben jedoch durch ein anderes Mittel helfen zu können: sie wollen die Unparteilichkeit und Gründlichkeit der ständigen Richter dadurch überwachen, daß gesetzlich verordnet werde, sie müßten ihre Urtheile über die Thatfrage, wie über die Rechtsfrage, durch Entscheidungsgründe rechtfertigen. Was die Rechtsfrage betrifft, so sind wir hiermit einverstanden; hinsichtlich der Thatfrage beruht es jedoch auf einem innern Widerspruch, ihre Entscheidung einmal von der Ueberzeugung der Richter abhängig zu machen, auf der andern Seite aber Entscheidungsgründe von ihnen zu verlangen. Denn Entscheidungsgründe lassen sich nur über die richtige Anwendung des Gesetzes geben; dafür, daß man überzeugt ist, besteht aber kein anderer Grund, als daß man eben die Ueberzeugung hat.

Abgesehen davon wird jeder Rechtsgelehrte bestätigen müssen, daß es nicht schwer ist, eine verkehrte Entscheidung durch anscheinend richtige Entscheidungsgründe zu rechtfertigen und daß bei vorhergegangener mündlicher Verhandlung nur der die Widerlegung übernehmen kann, der dabei gegenwärtig war.

Auch werden die meisten Vortheile des mündlichen öffentlichen

Verfahrens in Verbindung mit Geschwornengerichten in erhöhtem Maße erreicht werden.

Der Rechtsinn wird im Volk noch mehr geweckt und ausgebildet, die Ueberzeugung, daß in jedem einzelnen Falle Recht geübt worden, muß um so lebendiger, der Gemeininn wird gehoben werden, wenn Männer aus dem Volk an den Entscheidungen über Leben, Freiheit und Ehre ihrer Mitbürger Theil nehmen, wenn die Gesamtheit die Beruhigung hat, daß die Hauptentscheidung von Ihrosgleichen ausgeht.

Wir wollen nun auch noch die Haupteinwendungen, welche gegen das Geschwornengericht gemacht werden, widerlegen. Wie bereits oben bemerkt, werden wir alle diejenigen Einwendungen übergehen, welche nicht gegen diese Rechtsanstalt selbst, sondern gegen die Art wie sie in Frankreich und in den Rheinprovinzen eingerichtet ist, gemacht werden; denn wir wollen nicht das französische, sondern das Geschwornengericht an sich vertheidigen.

Ebenso übergehen wir Einwürfe, wie den: es würde durch Einführung der Geschwornengerichte dem Volk eine Last aufgebürdet; das Volk werde sagen: wir zahlen unsere Steuern, man lasse uns bei unsern Geschäften und übertrage solche Staatsgeschäfte angestellten Dienern. Denn wir wissen zu gut, daß im badischen Volk statt solcher chinesischen Gesinnungen, ein kräftiger Gemeingeist herrscht und daß somit das badische Volk etwas der Art nicht sagen wird.

Weiter wird eingewendet: was man damit erreichen wolle, daß die Entscheidung über das „Schuldig“ von solchen ausgehe, die gleichen Standes, sei nicht durchzuführen, sonst müßten Kaufleute über Kaufleute, Handwerker über Handwerker, Bauern über Bauern, Reiche über Reiche, Arme über Arme zu Gericht sitzen \*). Diese Einwendung gehört jedoch zu denjenigen, durch die man eine Sache, die man, wie sie ist, nicht widerlegen kann, erst anders macht, um sie widerlegen zu können. Es verlangt ja Niemand eine solche Aehnlichkeit aller Verhältnisse, die am Ende zu deren vollkommener Gleichheit führen würde. Auf diesem Weg würde man ja dahin kommen, daß man den Angeklagten über sich selbst richten lassen müßte, weil Niemand ihm so ähnlich, Niemand ihm so gleich ist, als er selbst. Man

\*) Lichtenberg geht im Scherz einen Schritt weiter, indem er sagt: die englischen Spisbuden hätten vor denen des Festlandes den Vorzug voraus, daß sie nur von ihres Gleichen gerichtet werden.

Ann. d. Herausgebers.

will nur keine für immer angestellte Richter, man will ein Gericht von Bürgern über Bürger.

Einige behaupten: die Geschwornen könnten gar nicht anders, sie müßten ihre Aussprüche nach der öffentlichen Meinung geben. Allein den Beweis dieser Behauptung bleiben sie schuldig. Dagegen haben sich unsere deutschen rechtsgelehrten Gerichtshöfe von jeher viel mehr erlaubt. Sobald sie ein Gesetz nicht mehr für passend hielten, haben sie von dessen Anwendung Umgang genommen und eine selbst gebildete Uebung an dessen Stelle beobachtet; sonst müßte in manchen deutschen Ländern, wo die Carolina noch ohne Zusätze als Gesetz gilt, auf Ausstechen der Augen, Abschneiden der Ohren, Abhauen der Finger erkannt werden. Die Juristen haben nur einen schönen Namen für die Sache, sie nennen es Praxis.

Die Gegner berufen sich auf Erfahrungen. Nicht leicht kommt in Frankreich ein wichtiger interessanter Strassfall vor die Assisen, so finden sich deutsche Rechtsgelehrte, Philosophen und Gerichtsärzte, welche aus den Mittheilungen in den Zeitungen nachweisen: Die Geschwornen hätten einen Justizmord begangen, indem sie einen Unschuldigen verurtheilt oder einen Schuldigen gegen die klarsten Beweise freigesprochen hätten. Alle diese Urtheile beruhen aber auf einer unsichern Grundlage, weil nur der ein richtiges Urtheil fällen kann, der bei der ganzen öffentlichen Verhandlung gegenwärtig war, wie sich schon aus unserer Ausführung über das mündliche Verfahren ergibt. Jene Nachweisungen stammen auch in der Regel von erklärten Feinden des Geschwornengerichtes her und haben schon aus diesem Grund die Vermuthung gegen sich. Jene Feinde vergessen aber auch, daß der aus rechtsgelehrten Richtern bestehende Gerichtshof das Recht hat, der Entscheidung des Geschwornengerichtes keine Folge zu geben, wenn er einstimmig der Ansicht ist, dieselbe enthalte eine ungerechte Verurtheilung. Es wäre also zur Nachweisung eines solchen Justizmordes außer den innern Gründen der Unrichtigkeit des Ausspruchs der Geschwornen immer der weitere Beweis nothwendig, daß der Gerichtshof die Sache an die nächsten Assisen verwiesen habe. Denn sobald es an diesem Beweis fehlt, sind wir berechtigt anzunehmen, daß rechtsgelehrte Richter, aus welchen ja der Gerichtshof besteht, den nämlichen Justizmord begangen hätten. Die Gegner vergessen endlich anzuführen, daß der König ihre vermeintlichen Justizmorde durch Begnadigung wieder gut gemacht habe — was man doch jedenfalls annehmen müßte, wenn die Ungerechtigkeit im einzelnen Fall so himmelschreiend gewesen wäre.

Die Gegner finden sich bei ihren Angriffen aber auch in der vortheilhaften Lage, daß das, was sie angreifen wollen, die Geschwornengerichte, öffentlich thätig ist, während die Resultate, die von rechtsgelehrten Richtern gefunden werden, in den Registraturen vermodern.

Statt aller weitem Widerlegung der angeblichen Erfahrungen in Frankreich, wollen wir über die Erfahrung in Deutschland Männer Zeugniß geben lassen, denen Niemand die Eigenschaft wahrer Gewährsmänner abprechen wird. Im Jahre 1816 erteilte der König von Preußen fünf hochgestellten Rechtsgelehrten und Staatsmännern den Auftrag, das ganze in der Rheinprovinz bestehende französische Verfahren zu prüfen und ihr Gutachten darüber abzugeben. Drei von diesen Männern, und somit die Majorität, waren ausgezeichnete Mitglieder der höchsten altpreussischen Gerichtshöfe, nur zwei waren Rheinländer. Damit ihre Prüfung um so gründlicher und allseitiger seyn könne, erhielt die Commission zugleich auf längere Zeit die ministerielle Leitung der Justiz in der Rheinprovinz und außerdem hatten die einzelnen Commissionsmitglieder die Gerichtsbezirke zu bereisen, um überall an Ort und Stelle von den Bürgern, Beamten und Advokaten Nachweisungen und Mittheilungen über die Gerichtseinrichtungen, über die Wünsche für und gegen dieselben einzuziehen.

Nach ungefähr dreijähriger Prüfung richtete jene Commission unter Beirath des höchsten Justizbeamten in den Rheinprovinzen, des Präsidenten vom Appellhof, ihren einstimmigen Antrag dahin:

Den Rheinprovinzen das Wesen des daselbst befindlichen Geschwornengerichts und mithin alle diejenigen Einrichtungen, welche dieses Wesen ausmachen, so wie diejenigen, welche hiemit in einer nothwendigen Verbindung stehen, zu erhalten.

Wir entnehmen aus diesem Gutachten folgende Stellen:

„Es sei uns hier verstattet, ehe wir weiter gehen, die bisher entwickelten für die Jury (das Geschwornengericht) sprechenden Gründe noch einmal kurz zusammen zu fassen: Der Wunsch der Provinz, die öffentliche Meinung in den Rheinlanden, welche in der Jury ein vorzügliches Mittel, die bürgerliche Freiheit zu sichern, finden;

„der Antrag der meisten gerichtlichen Behörden, welche diesen Gegenstand begutachtet haben:

„unsere eigene und dieser Gerichte Erfahrung, daß sich die Jury als zuverlässiges Mittel bewährt habe, die Thatfrage zu entscheiden;

„unsere aus der Natur der Thatfrage sowohl, als aus der Beschaffenheit des mündlichen Verfahrens und bei der Ausschließung einer bestimmten Beweistheorie entstehende Ueberzeugung: daß der gemeine Menschenverstand vollkommen die erforderliche Fähigkeit besitze, um über die Schuld und Nichtschuld richtig zu erkennen, besonders bei einem so einfachen Gesetzbuche, als ohnehin die Gerechtigkeit nothwendig erheischt; und daß die Entscheidung durch den gemeinen Verstand die sicherste Probe abgebe, daß auch der gemeine Verstand des Verbrechers die Schuldbarkeit der That einsehen konnte;

„die angeführten Gründe, aus welchen der Jury nicht weniger Unparteilichkeit als einem Gerichtshofe beizumessen ist, und jene selbst als schiedsrichterliche Behörde besonderes Vertrauen verdient;

„diejenigen Momente ferner, welche sich außerdem vereinigen, der Jury noch Vorzüge vor den ständigen Gerichtshöfen beizulegen, und die Urtheilsfähigkeit, so wie diejenige Willenseigenschaft, welche zur richtigen Entscheidung der Thatfrage erfordert wird, sogar mit noch mehr Beruhigung und Zuverlässigkeit von einer aus allen Ständen gewählten Jury, als von ständigen rechtsgelehrten Richtern zu erwarten; als:

„die Erfahrung, daß das richtigste Urtheil über einen jeden Menschen von seines Gleichen gefällt wird;

„hier und da die Befangenheit des ständigen Richters als Wächters des Gesetzes;

„das größere Vertrauen, welches jeder Bürger dem Mitbürger schenkt, besonders in der Beziehung, weil er den Richter als Parthei, als Gegner des Beschuldigten, als nicht ganz unabhängig, betrachtet;

„die bewährte Beobachtung, daß die ständigen Richter so häufig entweder in den Fehler einer tadelnswerthen Zweifelsucht oder weichen Nachsicht verfallen;

„weil wir ferner die Jury als den sichersten Weg betrachten, um den leeren Theorien den Uebergang in die Praxis zu verschließen und die Criminalgesetzgebung in Uebereinstimmung mit der Sitte zu erhalten;

„weil endlich nach unsern Anträgen jedenfalls die Schranke der bestimmten Beweistheorie wegfällt und die Controle der Schrift als bloßes Mittel zum Zweck, dem Zweck selbst der sichersten und zuverlässigsten Art der Rechtspflege, dem mündlichen Verfahren weichen muß, und die Jury, nebst der Oeffentlichkeit der Verhandlung, als anderweite Schranken und Controle zu betrachten sind;

„aus allen diesen, mit Ausnahme des ersten Grundes, von dem

Zweck der Rechtspflege unmittelbar selbst hergenommenen Ursachen, halten wir unser Gutachten auf Beibehaltung der Jury in den Rheinprovinzen vorzüglich gerechtfertigt.

„Wir sind nämlich auch hier von der Ansicht ausgegangen, daß die Rechtspflege nie als Mittel zu andern Zwecken, und seien sie die edelsten und heiligsten, dienen, sondern sich selbst Zweck seyn müsse, daß daher nie ein Verfahren, welches an und für sich dem Zweck der Rechtspflege gar nicht, oder weniger als ein anderes entspreche, aus fremden Rücksichten gewählt werden dürfe.“

Außerdem sind folgende Antworten auf die von den Gegnern des Geschwornengerichts erhobenen Einwendungen von größter Wichtigkeit.

Gegen die Einwendung, die Geschwornen hätten schon Unschuldige verurtheilt:

„Nun müssen aber diejenigen von uns, welche das Institut der Geschwornen aus langer eigener Erfahrung kennen, es der Wahrheit gemäß bezeugen, wie ihnen niemals ein Fall vorgekommen sei, daß die Geschwornen einen Unschuldigen verdammt hätten. Eine gleiche Erfahrung haben die übrigen von uns zu Rathe gezogenen Richter gemacht.“

Gegen den Vorwurf, daß die Geschwornen häufig Schuldige, namentlich Kindsmörderinnen, freisprächen und bei ihrem Urtheil über die Thatfrage sich durch die Strenge des zur Anwendung kommenden Gesetzes bestimmen ließen:

„Seitdem wir in Funktion sind und von allen Sachen, in welchen auf Capitalstrafe erkannt wird, Kenntniß erhalten, sind, und zwar in dem Zeitraum vom letzten Quartal 1816 bis zum letzten Quartal 1817 einschließlic, fünf Fälle vorgekommen, in welchen, nachdem die Geschwornen gegen solche des Kindsmords angeklagte Verbrecherinnen das „Schuldig“ ausgesprochen hatten, vom Gerichtshofe die Todesstrafe verhängt worden ist.“

„Indeß nicht allein von Verbrechen des Kindsmords gilt dieses Zeugniß.“

„So genau die meisten von uns die Jury der Rheinlande aus eigener Erfahrung als Ohren- und Augenzeugen und wie wir oben bemerkt haben, aus unsern Amtsverrichtungen kennen, so sind uns dennoch nur äußerst wenig Fälle vorgekommen, da die Geschwornen einem unzeitigen Mitleiden nachgegeben, und sich herausgenommen haben, bei ihrem Urtheil über die Schuld die rechtliche Folge zu berücksichtigen. Wir hatten vielmehr in der Regel und fast überall,

mit überaus wenigen Ausnahmen, nur Gelegenheit, und des richtigen Blicks des gemeinen Verstandes und der treffenden Aussprüche des natürlichen, ungekünstelten, aber auch unverdorbenen Rechtsgefühls zu erfreuen.“

Auch das Kreisgericht zu Trier legt in einem Gutachten eine gleiche Versicherung dahin ab:

„Wir müssen das gewissenhafte Zeugniß ablegen, daß wenn die Geschwornen zaghafter scheinen in der Verurtheilung, als in der Freisprechung, diese Tendenz ihnen gewiß den Vorwurf des rechtlichen Mannes weniger zuzieht, als wenn sie bei der Verurtheilung leichtsinnig würden zu Werke gegangen seyn. Wir waren dagegen auch Zeugen, daß sie mit blutendem Herzen der Gerechtigkeit das Opfer brachten, weil das Gefühl des Mitleids dem Gefühle des Rechts weichen mußte“ \*).

Das Geschwornengericht hat endlich für Baden als Verfassungstaat entschieden eine wichtige politische Seite. In solchen Staaten hat das Volk das Recht, anderer Meinung zu seyn, als die Staatsgewalt. Das Volk hat unter allerlei Umständen sogar das Recht, seine entgegengesetzte Meinung auszusprechen und geltend zu machen, z. B. die Urwähler und Wahlmänner bei den Wahlen, die Abgeordneten in der Kammer, die Staatsdiener, wenn ihnen etwas Verfassungswidriges zugemuthet wird und zwar die letzten wegen §. 7 der Verfassungsurkunde, wo es heißt:

„Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.“

Nun kann es doch wohl geschehen, daß die Minister solche ihrer Ansicht, ihrem System entgegengesetzte Meinungen als Auflehnung gegen die Regierungs- und Staatsgewalt, als ein Staatsverbrechen ansehen können; wenigstens finden wir diese Verwechslung ihrer Person mit der Staatsgewalt selbst bei Machthabern, so weit die Geschichte reicht. Welche Gerechtigkeit hätten aber in solchem Fall die Gegner der Mächtigen von Beamtengerichten zu erwarten, bei

\*) Hinsichtlich dieses Punktes darf man nie vergessen, daß die Geschwornen mit schuldig oder nicht schuldig antworten müssen, folglich sich immer auf die letzte Seite neigen müssen, wenn sie sich nach ihrer Ueberzeugung auf die erste nicht neigen dürfen. Für unsere Richter gibt es einen doppelten Mittelweg, sie können den nicht vollkommen Ueberwiesenen, aber doch Verdächtigen für klagfrei erklären und wenn er ihnen gefährlich erscheint, auch noch nach Gestalt der Sache der öffentlichen Sicherheit wegen einsperren lassen.

deren Befehung die Minister dafür sorgen konnten, daß sie aus ihnen ergebenden zusammengesetzt seien, deren Mitglieder Wohl und Weh von den Ministern zu erwarten haben?

Wir wollen das Volk selbst antworten lassen und schließlich den politischen Einwurf widerlegen, daß die Geschwornengerichte neben dem monarchischen Prinzip nicht bestehen könnten.

Wir verzichten auf jede Widerlegung, wenn man unter dem monarchischen Prinzip das unbedingte Recht über Leben und Tod, über Ehre und Freiheit versteht. Geht man aber nicht so weit, so dürfte es schwer zu beantworten seyn, worin denn der große Unterschied für die Monarchie bestehen soll, wenn die Justiz, die ja doch immer unabhängig und unantastbar bleiben soll, zum Theil von Staatsbürgern statt von Staatsdienern gehandhabt wird. Kann denn dadurch die Justiz unabhängiger als unabhängig werden oder hält man etwa die Geschwornengerichte für noch nicht unabhängig genug?

England, Frankreich, Belgien, Schweden, Norwegen, Spanien, Portugal und Griechenland sind auch Monarchien und doch bestehen in allen diesen Reichen Geschwornengerichte. Preußen, Baiern und Hessendarmstadt sind Monarchien, das erste nicht einmal eine constitutionelle, und doch sehen wir Geschwornengerichte in den Rheinprovinzen; ja in der letzten Zeit sind sogar in Preußen alle frühern Beschränkungen derselben durch den König aufgehoben worden. Unsere deutschen Schöffen vor und zum Theil noch nach der Carolina, waren nichts anderes als Geschworne und damals war die Fürstengewalt gewiß unbeschränkter wie jetzt.

Endlich hat die Russische Kaiserin Katharina, die doch gewiß am wenigsten daran dachte, dem monarchischen Prinzip etwas zu vergeben, einer Commission, welcher der Entwurf eines neuen Gesetzbuchs übertragen war, in einer Instruktion von 1767 folgendes gesagt:

„Zur Auffuchung der Beweise eines Verbrechens gehört Hurligkeit und Geschicklichkeit. Um die Untersuchung zum Schluß zu bringen, wird Genauigkeit und Deutlichkeit der Gedanken erfordert. Wenn es aber darauf ankommt, das Endurtheil abzufassen, so ist nichts mehr nöthig, als ein natürlicher, gesunder Verstand, welcher zu einem weit sicherern Anführer dient, als die ganze Wissenschaft eines

Richters, der überall Schuldige zu finden gewohnt ist.

„Aus eben derselben Ursache ist dasjenige Gesetz heilsam, welches verordnet, daß ein jeder Mensch durch seines Gleichen gerichtet werde. Denn, wenn es auf das Schicksal eines Bürgers ankommt, müssen alle Betrachtungen von dem Unterschiede der Stände, des Reichthums, des Glücks aufhören . . . .

„Auch ist es billig, daß der Beklagte wider einige Richter, auf die er einen Verdacht der Parteilichkeit hat, recipiren (d. h. sie verwerfen) könne. Wo der Beklagte dieses Recht genießt, da kann der Verurtheilte angesehen werden, als ob er sich selbst das Urtheil gesprochen hätte.“

Das Resultat dieser ganzen Untersuchung ist sonach dieses: Wer ein zweckmäßiges, gerechtes Strafverfahren will und dabei ächt constitutionell gesinnt ist, muß Deffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageverfahren und Geschwornengerichte wollen.

---